Steiermark, Niederösterreich und Burgenland) u. West (KpsKdo II: Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg).

Das Militärkommando Wien wurde dem neu gebildeten Armeekommando direkt unterstellt. Aufgelöst wurde die Luftabwehrbrigade aufgrund von fehlenden Fliegerabwehrlenkwaffen. Dem neuen Konzept, das sich an die aufgezählten Vorgaben richten musste, fehlte von vorneherein eine wirksame Luftabwehr.

Was mit einem Brevier des schweizerischen Brigadierobersten Ernst Brandenberger über die Infanterie als Hauptträger des Kampfes begann, fand seine Fortsetzung in den Studien des österreichischen Brigadiers Erwin Jetzl. Perfektioniert wurde das Raumverteidigungskonzept vom späteren Armeekommandanten General Emil Spannocchi. In den Ministerratsbeschlüssen vom 30. 05. 1972 und vom 16. 01. 1973 wurde hinsichtlich der Gesamtstruktur des Heeres wie folgt ausgeführt:

Die Struktur und Gliederung des Heeres ist auf die Gesamtraumverteidigung mit Schwergewicht auf den Landwehrkräften und einem harten Kern vornehmlich mechanisierter Kräfte (Bereitschaftstruppen) ausgerichtet. Probleme zeigten sich bei den Kampfverfahren der Gesamtraumverteidigung.

Selbst als Armeekommandant erkannte Spannocchi, dass sein Konzept noch einer Perfektion bedurfte. Es war jedoch zweifellos sein Verdienst, das Bundesheer bis 1975 aus jener Isolation und Resignation herauszuführen, in der es sich seit dem Jahre 1968 befunden hatte!

Grundlagen und Struktur der (christlichen) Militärethik im aktuellen Spektrum des österreichischen Bundesheeres

Karl-Reinhart Trauner

Einleitung

Fragestellung und persönliche Positionierung

Sind die vorliegenden militärethischen Konzeptionen trotz des grundlegenden Wandels in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik für die zentraleuropäische Situation noch zutreffend? Oder ist nicht mit dem neuen Einsatzspektrum der Armee eine Neustrukturierung auch der Militärethik notwendig? In kritischer Auseinandersetzung v.a. mit der Entwicklung, die durch den Zusammenbruch des Warschauer Paktes (WAPA) gekennzeichnet ist, sollen Konzepte der Wehr- bzw. Militärethik – im Besonderen bezogen auf das Einsatzspektrum der österreichischen Armee – überprüft und neue Konzeptionen angedacht werden.

Als Militärpfarrer stehe ich in der Tradition einer christlichen Ethik evangelischer Prägung; einer religiösen oder konfessionellen Verengung soll mit dieser Bemerkung aber nicht das Wort geredet werden. Im Bereich der „klassischen" Wehrethik zeichnen sich weite Übereinstimmungen zwischen katholischer und evangelischer Wehrethik ab.

Zur Behandlung der Themenstellung erscheint es zielführend, sich im Sinne Hans-Georg Gadamers, nach dem es „in der Geisteswissenschaft […] keine [ausschließliche und allgemeingültige] Methode gibt"[1], nicht nur auf einen Zugang zu beschränken, sondern die Vielfalt positiv zur Geltung zu bringen. Im Rahmen der empirisch-analytischen Untersuchungsmethode werden also sowohl qualitative als auch quantitative Vorgehensweisen zur Anwendung gelangen. Die Priorität wird jedoch in der qualitativen Methode liegen.

---

[1] Zit. nach: Micewski, Edwin R.: Grenzen der Gewalt. Grenzen der Gewaltlosigkeit. Zur Begründung der Gewaltproblematik im Kontext philosophischer Ethik und politischer Philosophie (= Studien zur Verteidigungspädagogik, Militärwissenschaft und Sicherheitspolitik 4). Lang, Frankfurt/M. [u.a.] 1998, S. 203.

Forschungsleitende Fragen

1. Das herkömmliche Modell der Wehrethik ist die bellum-iustum-Theorie, die sich um Kriterien eines gerechten Krieges bemüht. Die bellum-iustum-Theorie behandelt den (symmetrischen) Kriegsfall, wie bereits der Begriff „Wehrethik" nahe legt.
2. Im Einsatzspektrum des Österreichischen Bundesheers (ÖBH) ist der Kriegsfall aber unwahrscheinlich geworden. Überwältigende Bedeutung haben hingegen Einsätze im Rahmen von Peace Support Operations (PSO).
3. Ein militärischer Einsatz im Rahmen eines zwischenstaatlichen bewaffneten Konfliktes („Krieg") und einer PSO ist vom Wesen des Einsatzes her nicht vergleichbar. Der Einsatz in einem Kriegsfall tendiert durch seine Eigendynamik zu einem mechanistischen Schwarz-Weiß-Denken; eine PSO ist durch eine militärpolitische Realität im (asymmetrischen) Graubereich zwischen Krieg und Frieden gekennzeichnet.
4. Eine Übertragung einer bellum-iustum-Theorie ist deshalb auf den Bereich der PSO nicht möglich. Es wird deshalb versucht, in Abgrenzung zur herkömmlichen „Wehrethik" Ansätze einer „Militärethik" zu entwickeln, die der hohen politischen und militärischen Dynamik von PSOs gerecht wird.

Der Arbeit geht es in erster Linie um die Fragen der Rechtfertigung eines Einsatzes (im Bereich der Wehrethik: ius ad bellum), und weniger um Grundsätze der Durchführung (im Bereich der Wehrethik: ius in bello). Der Horizont der Arbeit beschränkt sich dabei sehr bewusst auf die österreichische Situation. Auch wenn an manchen Stellen ein Blick über diesen Bereich hinaus sinnvoll und notwendig ist, kann das jedoch nur bruchstückhaft sein. Die durchaus reizvolle Aufgabe, neue Grundlinien einer allgemeingültigen Militärethik zu entwickeln, würde den Rahmen der Arbeit – der ohnedies schon überschritten ist – um ein Vielfaches sprengen.

Themenbereiche einer Militärethik im Rahmen der Ethik

Ethik hat die gesamte Lebenswirklichkeit des Menschen als den Raum menschlicher Entscheidungsfindung und menschlichen Verhaltens in den Blick zu nehmen. Ethisches Nachdenken gilt dem Handeln und Sich-Verhalten des Menschen. Dabei ist vorausgesetzt, dass der Mensch sich bei und in seinen Beurteilungen, seinem Handeln und Verhalten – zumindest innerweltlich – frei entscheiden kann. Unter „Handeln" wird nicht nur das aktive, sondern auch das passive Handeln – das Unterlassen – verstanden. Diese Feststellung ist gerade für den Bereich der Friedensunterstützenden Maßnahmen von großer Bedeutung.

Zur Unterstützung in der Entscheidungsfindung bedarf der Mensch einer Orientierung an Grundwerten und solchen zur Haltungen gewordenen Grundorientierungen („Tugenden"), die seinem Verhalten, ohne das er es immer reflektieren müsste, eine ganz besondere Richtung weisen. Sie verleihen menschlichem Handeln Kontinuität und einen Lebensraum, in dem man sich auf bestimmte Verhaltensregeln und -normen verlassen kann.

Militärethik ist nicht nur deshalb von besonderer Stellung, weil sie einen vom Alltag abgehobenen Bereich betrifft, sondern vor allem deshalb, weil Militär besondere Wirkungsmöglichkeiten, die auch die Entscheidung über das Leben selbst betreffen (können), hat.

Drei Schichten an Beschäftigungsfelder einer Militärethik lassen sich unterscheiden:

- die (militär-) politischen Ziele der Gesellschaft
- die Realität eines militärischen Einsatzes
- die Bedeutung des Soldaten als ein für sein Handeln verantwortlicher Mensch.

Eine wesentliche Aufgabe der Militärethik besteht darin,

> *„die staatspolitische Bildung stufengerecht zu vertiefen und dadurch einen Beitrag zur Gewissensbildung zu leisten, sodass sie dem Einzelnen als Träger öffentlicher Macht hilft, deren*

sittlichen Gebrauch ethisch zu rechtfert...n und sittlich zu begründen."[2]

Die Einteilung der Ethik ist dabei vielfältig. Für das hier vorliegende Thema ist die Einteilung der Ethik in eine Gesinnungs- und eine Verantwortungsethik. Die Frage der Motive wird bei der Gesinnungsethik aufgenommen, die für alles Handeln den „guten Willen" zum Maßstab macht. Sie akzentuiert die persönliche Überzeugung als den ausschlaggebenden Ort des Ethischen. Dahinter steht die Überzeugung, dass Gutes Denken zu gutem Handeln führt. Um die ethischen Folgen braucht man sich dann nicht zu kümmern. Sie ergeben sich von selbst.[3]

Der Philosoph Immanuel Kant war ein Hauptvertreter der Gesinnungsethik: Nicht die Legalität, sondern die Moralität der Handlung ist entscheidend. Nicht ob die Menschen einem von außen auf sie zukommenden Willen und Gesetz entsprechen, bestimmt über das Gut-Sein ihrer Handlung, sondern allein die innere Übereinstimmung des menschlichen Willens mit dem Sittengesetz. Der Mensch soll so handeln, dass die Maxime seines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne. Aus dem, was faktisch geschieht, kann man nicht schließen, was geschehen soll: Handlungen, von denen die Welt vielleicht noch gar kein Beispiel gegeben habe, könnten dennoch durch die Vernunft geboten sein. „Man könnte auch der Sittlichkeit nicht übler raten, als wenn man sie von Beispielen entlehnen wollte."[4]

Für die Erfolgs- oder Verantwortungsethik sind in erster Linie die voraussehbaren Folgen des Handelns zu berücksichtigen; sie legt den Akzent des Ethischen vordringlich auf das Ergebnis des Tuns. Wichtig ist hier die Wahl der Mittel. Nicht die Person mit ihrer Einstellung und Gesinnung steht im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern die Folgen der Tat. Im Lauf der Geschichte der Ethik gilt als Erfolgsmaßstab dieser Ethik das persönliche Glück, das allgemeine Wohl oder die größtmögliche Nützlichkeit. An die Stelle der Lauterkeit der Motive treten Sachfragen. Von Max Weber stammt für eine solche Position die Bezeichnung „Verantwortungsethik".[5] – In der heutigen Diskussion wird Militärethik hauptsächlich in den Rahmen einer solchen Verantwortungsethik gestellt.[6]

Sicherheitspolitik als Ausgangspunkt einer Militärethik

Die vorliegende Untersuchung nimmt sehr bewusst ihren Ausgang bei den sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen militärischen Agierens, die für Österreich in der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin und ihrem Analyseteil formuliert sind, sowie im Einsatzkonzept des ÖBH, das die Vorgaben der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin für das österreichische Militär umsetzt.

---

[2] Baumann, Dieter: Militärethik – die Verfassung und das Gewissen. In: ASMZ 2/2003, S. 18 f.; hier: S. 19.

[3] Der Erlanger Kirchenhistoriker Berndt Hamm erinnert in einem Aufsatz, der von theologischen Grundpositionen der Militärethik handelt, an einen Titel einer Erlanger Ausstellung – „Krieg im Kopf". „Die blutige Realität des Krieges ist nur möglich, weil sie im Kopf vorbereitet, ersehnt, gerechtfertigt, verklärt und sinnstiftend überhöht wird. Krieg wird so erkennbar als lang andauerndes, längst vor Kriegsanfang beginnendes und nach Kriegsende weiterwirkendes Syndrom, als ein Nährboden von Grundhaltungen, Wertvorstellungen, Leitbildern, Symbolen und Sprachprägungen, kurz gesagt: als ein Problem der Mentalität." Hamm, Berndt: Werner Elert als Kriegstheologe. Zugleich ein Beitrag zur Diskussion „Luthertum und Nationalsozialismus". In: KZG 2/1998 [= FS R. E. Heinonen z. 60. Geburtstag], S. 206–254; hier: S. 206.

[4] Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft, Teil 1, 1, §§ 2–4. vgl. Kant Brevier: hgg. von Johannes Pfeiffer, (= Goldmanns Gelbe 1700). Goldmann, München 1966, S. 53 ff.

[5] Weber, Max: Gesammelte Politische Schriften, hgg. v. Johannes Winkelmann. Mohr, Tübingen [4] 1980, S. 550 ff. bes. S. 558.

[6] Vgl. dazu u.v.a. auch Toiskallio, Jarmo: Ethics, Military Pedagogy, and Action Competence. In: Micewski, Edwin R. (Hg.): Civil-Military Aspects of Military Ethics, Bd. 1 (= Publication Series of the National Defense Academy-Institute for Military Sociology & Military Pedagogy [IMM]). National Defense Academy Printing Office, Wien 2003, S. 97–111; hier: S. 101 f.

Ausgangspunkt in der heutigen Diskussion über die „Legitimität" internationaler Einsätze ist in den allermeisten Fällen die Fragen der rechtlichen Abdeckung; es ist dabei auch bezeichnend, dass der Begriff „(juridischer) Legitimität" im allgemeinen Verständnis mit „(sittlicher) Berechtigung" nahezu gleich gesetzt wird. Wichtig ist deshalb die laufende Rückkoppelung zur Rechtssituation.

Österreich ist – nicht nur – in solchen Fragen in internationale Systeme eingebunden, von denen die VN und die EU die für das gestellte Thema z.Zt. bedeutsamsten sind. Grundlegend sind bei allen politischen – und damit auch militärischen – Handlungen darüber hinaus die Menschenrechte, wie sie in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgehalten sind; Die Europäische Menschenrechtskonvention ist in Österreich mit Verfassungsrang ausgestattet. Für die Gestaltung der österreichischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gilt als erster Grundsatz das „konsequente Eintreten für die weltweite Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechtes".[7]

Wie ist es allerdings mit einem militärischen Einsatz im Ausland? – Die jetzige internationale Rechtslage lässt im Ganzen gesehen für internationale militärische Operationen realpolitisch einen relativ breiten Handlungsspielraum zu. Das zwingende Verbot der Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt gem. Art. 2 (4) UN-Charta kennt allerdings nur zwei Ausnahmen: 1.) die Ermächtigung zu militärischen Zwangsmaßnahmen gem. Art. 42 UN-Charta durch den UN-Sicherheitsrat und 2.) das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UN-Charta. Das findet seine Entsprechung im österreichischen Rechtssystem: einerseits in der Annahme der Neutralität (1955) wie auch der Mitgliedschaft bei den VN (ebenfalls 1955). Jedes VN-Mitglied ist gem. Art. 39, 41–43 der Charta der VN verpflichtet; außerdem ist gem. Art. 103 festgelegt, dass die VN-Charta allen nationalen wie auch internationalen Abkommen vorgeht.

[7] Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Allgemeine Erwägungen. Entschließung des Nationalrates, hgg. v. Bundeskanzleramt. Bundespressedienst, Wien 2002, S. 11.

Neben den Neutralitätspflichten und der Bindung an die VN-Charta finden sich in der österreichischen Verfassung noch diesbezügliche Regelungen im Art. 23f B-VG, der die Beteiligung Österreichs an der GASP festlegt. – Neben einem solchen Mandat durch die VN erlässt unter Berufung auf die VN-Charta auch die EU Mandate zu einem internationalen Einsatz, der – durch Bezugnahme auf die Charta der VN – nur ein Friedenseinsatz sein kann.[8]

Durch den Vertrag von Amsterdam, der 1999 in Kraft getreten ist, sind die Art. 11 bis 28 des Vertrags über die Europäische Union seitdem speziell der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik" gewidmet. Der Vertrag von Nizza, der am 1. Februar 2003 in Kraft getreten ist, stattet die Union mit dem Instrument einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aus, das sämtliche Bereiche abdeckt, die die Sicherheit der Union betreffen. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im Juni 1999 in Köln die Krisenbewältigungsaufgaben zum Herzstück der Stärkung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gemacht. Der Vertrag der EU in der Fassung von Nizza sieht in Art. 17 (2) – der rechtlichen Fassung der sog. „(erweiterten) Petersberg-Aufgaben" – folgende Aufgaben vor:

- humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze (humanitarian and rescue tasks)
- friedenserhaltende Aufgaben (peace-keeping tasks)
- Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen (tasks of combat forces in crisis management – inkl. peace-making)

Die wehrrechtlichen Bestimmungen Österreichs, die selbstverständlich älter sind als die internationale Gesetzgebung, wurden an diese Rahmenbedingungen angepasst. Gem. Art. 9 B-VG sind „die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes […] Bestandteile des Bundesrechtes". Das betrifft im gegenständlichen

[8] Ein solcher Fall liegt bspw. beim Kosovo-Einsatz vor, der unter EU-Mandat läuft.

Kontext sowohl die Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts (KVR) bei einem internationalen bewaffneten Konflikt („Schießkrieg"), der nach den politischen Grundfesten Österreichs und gem. Art. 51 der Charta der VN nur ein Verteidigungskrieg sein kann; aber es betrifft auch die Regelungen bei einem klassischen VN-Einsatz. Die Aufgaben des ÖBH werden in Art. 79 B-VG nahezu parallel zu den Bestimmungen des Wehrrechts (Wehrgesetz 2001) aufgelistet. Das KSE-BVG nimmt diese Bestimmungen wieder auf und regelt die Grundlagen für die „Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland" – so der Titel des Gesetzes. Seine konkreteste Form finden diese Bestimmungen im Wehrgesetz 2001, dessen § 2 (1) die Aufgaben des ÖBH festlegt.

Unter Bezugnahme auf eine umfangreiche Analyse der sicherheitspolitischen Situation beschloss der Nationalrat 2001 mehrheitlich unter Bezugnahme auf diese Analyse eine neue Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Die Entschließung des Nationalrates trägt den neuen sicherheitspolitischen Entwicklungen Rechnung und basiert insbesondere auf folgenden Grundprinzipien:[9]

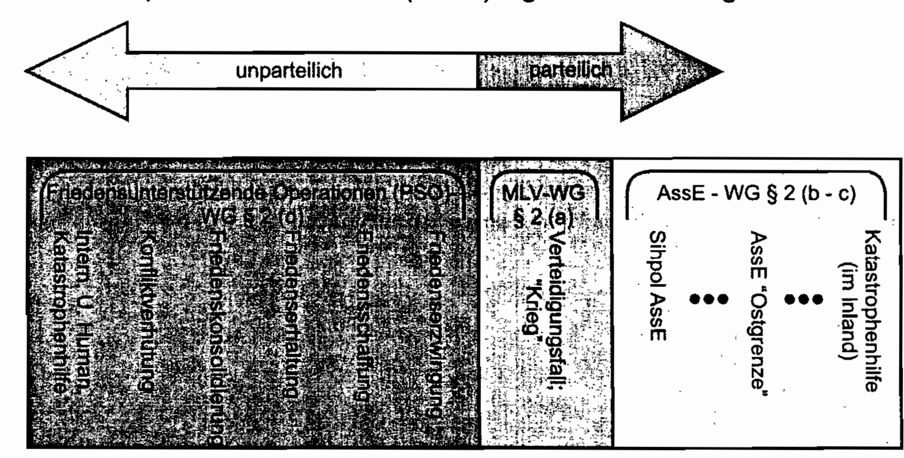
- Der österreichischen Sicherheitspolitik liegt das *Prinzip der umfassenden Sicherheit* zugrunde, das sowohl den militärischen als auch den nicht-militärischen Aspekten der Sicherheit entsprechende Bedeutung beimisst.
- Das *Prinzip der präventiven Sicherheit* löst das Bedrohungsreaktionskonzept ab. Die aktive Teilnahme an internationalen Maßnahmen zur Konfliktverhütung und des Krisenmanagements ist für Österreich ein wichtiger Bestandteil seiner Sicherheitspolitik.
- Das *Prinzip der europäischen Solidarität* ersetzt das Konzept einer autonomen Sicherheitspolitik. Die Sicherheit Österreichs und die der EU sind untrennbar miteinander verbunden. Die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen und Risiken sind nicht im Alleingang,

[9] Information des BKA: in: http://www.bka.gv.at/bka/sicherheitspolitik/allgemeines.html (Stand Dez. 2003).

sondern nur durch internationale solidarische Zusammenarbeit zu bewältigen.

Es ergibt sich aus alledem folgendes Einsatzspektrum des ÖBH:

Einsatzspektrum des ÖBH (2003) - gem. Ges. Vorgaben



Einsatzspektrum des ÖBH (2003); eig. Abb.

Militär unter dem Primat der Politik

Am Beginn des 19. Jahrhunderts legte Carl von Clausewitz sein bis heute die militärpolitische und -ethische Diskussion beeinflussendes Werk „Vom Kriege" vor. Zum Programm Clausewitz' gehört die bis heute immer wieder zitierte „Definition" des Krieges. Nach dieser ist der Krieg

> *„nicht bloß ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Instrument [...], eine Fortsetzung des politischen Verkehr[s], ein Durchführung desselben mit anderen Mitteln. Was dem Krieg eigentümlich bleibt, bezieht sich bloß auf die eigentümliche Natur seiner Mittel. [...] die politische Absicht ist der Zweck, der Krieg ist das Mittel [...].*"[10]

[10] Clausewitz, Carl von: Vom Kriege. Weltbild, Augsburg 1990, S. 34.

Carl von Clauswitz postuliert damit programma[illegible]ch das Primat der Politik;[11] er grenzt sich indirekt ab von der Vorstellung eines „heiligen" Krieges wie auch von einer Kriegsführung um des bloßen Kriegführens willen. Das Primat der Politik sollte gewährleisten, dass das Führen eines Kriegs wie auch die Kriegsführung selbst unter einer politischen Prämisse und damit nachvollziehbaren Kriterien zu geschehen habe. Spätestens seit Clausewitz war der Staat „Monopolist des Krieges".[12]

Der theoretische Ansatz Clausewitz' führte aber auch zu einem anderen politischen Ansatz: dadurch, dass der Krieg als „Fortführung der Politik mit anderen Mitteln" erklärt wurde, gehört er in die Reihe der möglichen Mittel der Politik. Dadurch, dass Krieg zu einer Handlungsoption der Politik wird, werden die durch die bellum-iustum-Theorie aufgerichteten Hemmschwellen zur Kriegsführung einerseits geringer, andererseits wird durch Clausewitz die ethische Dimension des Krieges nicht in Frage gestellt.[13]

[11] Dass es sich um ein Programm Clausewitz' handelt, erkennt man bspw. an folgender Äußerung: „Wäre er [der Krieg] nun ein vollkommener, ungestörter, eine absolute Äußerung der Gewalt, […] so würde er von dem Augenblicke an, wo er durch die Politik hervorgerufen ist, an ihre Stelle treten als etwas von ihr ganz Unabhängiges, sie verdrängen und nur seinen eigenen Gesetzen folgen […]." (Clausewitz: Vom Kriege, a.a.O., S. 33).
[12] Münkler, Herfried: Die neuen Kriege. Rowohlt, Reinbek bei Hamburg 5 2003, S. 9. Hinter solchen Überlegungen steht wohl dasselbe, was 1806 bereits Erzherzog Karl von Österreich, der Sieger von Aspern gegen Napoleon, in seinem kriegstheoretischen Werk gleich zu Beginn festgestellt hatte: *„Der Krieg ist das größte Übel, was einem Staate, was einer Nation widerfahren kann."* [Karl von Österreich]: Grundsätze der höhern Kriegs-Kunst für die Generäle der österreichischen Armee, Wien 1806 (Ndr. mit einer Einf. v. Hummelberger, Walter = Bibliotheca Rerum Militarium XXXII. Biblio, Osnabrück 1974), S. 1 [orig. Pag.].
[13] Ob man jedoch aus dem Primat der Politik einen Vorrang der politischen Legitimation vor der rechtlichen und ethischen ableiten kann, mag bezweifelt werden. Damit gg. Lepel, Oskar-Matthias Frh. v.: Arbeitspapier Legitimationsfragen bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr (= Zentrum Innere Führung 3/96). Zentrum Innere Führung, Koblenz 2000, S. 12.

Die Einsc[illegible]änkung des Kriegs als Mittel der Politik

Die Handhabung des Krieges als unumschränktes „Mittel der Politik" wurde erst nach dem Ersten Weltkrieg inhaltlich in Frage gestellt, und erst bei der Aufarbeitung des Zweiten Weltkrieges in konkrete Vorgaben gefasst. So wurden beim Nürnberger Prozess den Angeklagten Verbrechen gegen den Frieden, und zwar Planung, Vorbereitung, Auslösung und Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges, der bestehende internationale Verträge, Vereinbarungen und Versicherungen verletzte, oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Konspiration, um einige oder alle der angeführten Taten zu verwirklichen, vorgeworfen.[14]

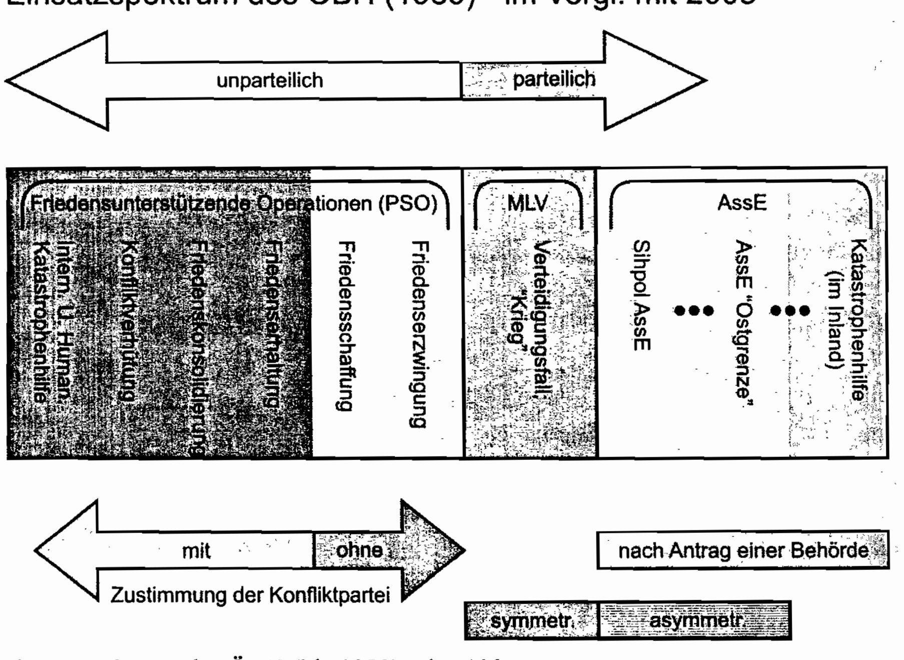
Ein allgemeines völkerrechtliches Gewaltverbot und ein Verbot des Angriffskrieges wurde erst im Jahre 1951 durch die Art. 2 und 51 der Charta der Vereinten Nationen eingeführt. Mit der (politischen) Ächtung eines Angriffskriegs und der Entwicklung eines starren Blocksystems mit enorm hohen Militärpotenzialen erstarrte die militärpolitische Situation in Europa.

Das Einsatzspektrum des ÖBH im Kalten Krieg

Durch den Kalten Krieg wurde Krieg in Europa – und damit zwischen den Blöcken – realpolitisch wieder „ultima ratio", denn eine „Fortführung der Politik mit anderen (militärischen) Mittel" hätte einen alles – oder sehr vieles – zerstörenden Weltkrieg bedeutet.
Das Einsatzspektrum des ÖBH – gemessen an den heutigen Vorgaben – war demgemäß neben den Hilfeleistungen bei Naturereignissen auf

[14] Vgl. Prost, Walter: Die Ursachen des Zweiten Weltkrieges. Ein Grundriss der internationalen Diplomatie von Versailles bis Pearl Harbor (= Veröffentlichungen des Institutes für deutsche Nachkriegsgeschichte 31). Grabert, Tübingen 2003, S. 11. Bestimmend für die internationalen Militärtribunale in Tokio und Nürnberg nach 1945 wurde die sog. Martensklausel. Diese Klausel der Haager Landkriegsordnung von 1907 forderte in allgemeiner Form, dass im Krieg alle Personen nach den Grundsätzen der Menschlichkeit zu behandeln seien. (Vgl. Schrey, Heinz-Horst: Art. „Krieg IV". In: TRE XX, S. 28–55; hier: S. 42).

den Verteidigungsfall bei einem Krieg zwischen den Militärblöcken eingeengt. Der Verteidigungsfall hatte dabei grundsätzlich hohes Krisenpotenzial; Bei den Einsätzen des ÖBH 1956 an der ungarischen und 1968 an der tschechoslowakischen Staatsgrenze wäre der militärische Gegner die übermächtige Sowjetische Armee gewesen. Demgegenüber waren die zahlenmäßig bedeutendsten Auslandseinsätze des ÖBH im Rahmen der VN am Golan und auf Zypern von geringer Krisenintensität geprägt und umfassten keinerlei Waffeneinsatz, sieht man von einzelnen Vorfällen ab. Als typisch für den Einsatz des ÖBH wurden sie nicht betrachtet.



Einsatzspektrum des ÖBH (bis 1989); eig. Abb.

Das alles bedeutete einerseits eine Erneuerung der klassischen bellum-iustum-Theorie, die aber andererseits durch den Hinweis auf die Größe des Waffenpotenzials in Frage gestellt wurde. Überdies bedingte die Erstarrung der politischen und militärischen Systeme ein mechanistisches Denken, das in einer besonderen Hochwertung des Völkerrechts seinen Ausdruck fand und noch immer findet.

Zeithistorischer Befund:

Der Kalte Krieg und die „Wehrethik"

Der Situation des Kalten Krieges und das daraus resultierende Einsatzspektrum des ÖBH wie auch der anderen westeuropäischen Heere führte in der wehrethischen Diskussion zu einer Wiederbelebung der Lehre vom Gerechten Krieg, die zur Grundlage der Wehrethik wurde. Allerdings wurde die Lehre vom gerechten Krieg nicht dynamisch verstanden, sondern in enge rechtliche Rahmen gegossen. Schon allein der Begriff „Wehrethik" ist symptomatisch, denn er setzt die Verteidigungssituation voraus. Für die ethische Beurteilung eines Auslands-einsatzes bspw. auf Zypern ist der Begriff eigentlich nicht zutreffend, denn hier geht es nicht um ein „Wehren". Grundlage der wehrethischen Überlegungen und Beurteilungen war die bellum-iustum-Theorie, die in der europäischen Geschichte eine lange Tradition hat.[15] Sie bezieht sich dabei auf einen Konflikt zwischen souveränen Gegnern.

„Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können"

Die Lehre vom Gerechten Krieg bildet auch die Grundlage der lutherischen Militärethik von der Reformationszeit an. 1526 verfasste Luther seine Schrift „Ob Kriegsleute auch in seligem Stand sein können"[16]. Anlass für die Schrift war eine Anfrage von Assa von Krams, eines Feldoberst des sächsischen Kurfürsten.

[15] Vgl. Peter, Rudolf: Art. „Gerechter Krieg". In: Nohlen, Dieter / Schultze, Rainer-Olaf (Hg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, 2 Bd. Beck, München 2002, Band 1, S. 266; zur Geschichte der bellum-iustum-Theorie vgl. u.v.a. Schrey: Art. „Krieg IV", a.a.O., S. 35–43.
[16] WA 19, 623–662. Vgl. dazu u.v.a. Trauner, Karl-Reinhart / Molnar, Geza: Zu den Anliegen Martin Luthers. Zum 450. Todestag des Reformators. In: Ethica 1996, S. 41–49, hier: v.a. S. 46 f.

Für jemanden, der im Auftrage der rechtmäßige Obrigkeit handelt, ist die Frage, „ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können", durchwegs positiv zu beantworten. Luther kann sogar die Aussage treffen, dass Krieg ein Liebeswerk ist:*„Da scheint es ein ganz unchristliches Werk zu sein und durchaus wider die christliche Liebe. Betrachte ich es aber, wie es die Rechtschaffenen schützt, Weib und Kind, Haus und Hof, Gut und Ehre, und dadurch den Frieden erhält und bewahrt, so findet sich's, wie köstlich und göttlich das Werk ist [...]."*[17]

Deutlich geht Luther hier von einem defensiven Krieg aus, einem Krieg, der die Schutzaufgabe der Obrigkeit wahrnimmt: „Denn was ist rechtes Kriegsführen anderes, als die Übeltäter bestrafen und Frieden erhalten?"[18] Luther scheut sich umgekehrt nicht, klar festzustellen: „Wer Krieg anfängt, der ist im Unrecht. Und es ist billig, dass derjenige geschlagen oder doch zuletzt bestraft werde, der zuerst das Messer zückt."[19]

In der Grundlage der evangelisch-lutherischen Kirche, der Augsburgischen Konfession (CA) des Jahres 1530, findet die bellum-iustum-Theorie ebenfalls ihren deutlichen Niederschlag. Im Art. 16 (CA XVI) „Von der Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment" wird festgestellt:

> *„Von der Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment wird gelehrt, [...] dass Christen ohne Sünde [...] rechtmäßig Kriege führen, in ihnen mitstreiten [...] können usw."*[20]

[17] Luther, Martin: Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können (1526), in: ders.: Ausgewählte Schriften, hgg. v. Bornkamm, Karin / Ebeling, Gerhard. Insel, Frankfurt/M. [u.a.] 1983, 4. Bd., S. 172–222, hier: S. 176.

[18] Luther: Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können, a.a.O., S. 179.

[19] Ebd., S. 200.

[20] Der vollständige Text im dt. und lat. Originalwortlaut in: Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, hgg. im

Kriterien eines Gerechten Krieges

In der wehrethischen Diskussion gab (und gibt) es bzgl. der Lehre vom Gerechten Krieg weitgehende konfessionelle Übereinstimmung. V.a. von katholischer Seite wurde ein Kriterienkatalog erarbeitet, mit dessen Hilfe man zu spezifizieren versucht, unter welchen Umständen welche Ziele welche militärische Gewalt oder Gewaltandrohung zu rechtfertigen vermögen. Diese Bedingungen müssen alle gleichzeitig und über die gesamte kriegerische Auseinandersetzung hinweg erfüllt sein, wenn diese ethisch vertretbar sein und bleiben soll. Die Lehre vom Gerechten Krieg unterscheidet dabei zwischen dem „Recht zum Krieg" (ius ad bellum) und dem „Recht im Krieg" (ius in bello). Die Kriterien wurden dabei unter dem Einfluss des Kalten Krieges sehr starr gefasst:[21]

Recht zum Krieg (ius ad bellum)	Recht im Krieg (ius in bello)
• legitime Autorität • gerechter Grund • gerechte Absicht • letztes Mittel • begründete Hoffnung auf Erfolg	• Verhältnismäßigkeit der Mittel • Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten

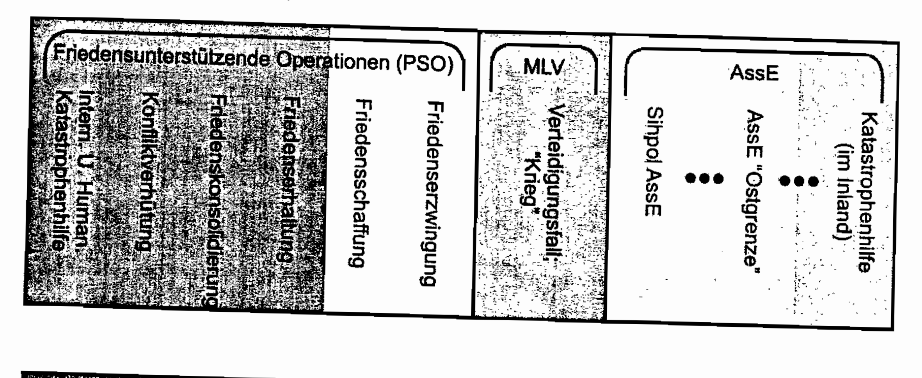
Mit der Lehre vom Gerechten Krieg kam man im Einsatzspektrum des ÖBH bis zum Zusammenbruch des WAPA aus. Denn der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen im Sinn des Wehrgesetzes war demokratiepolitisch unwahrscheinlich, und die Hilfe bei Elementarereignissen bzw. die Katastrophenhilfe stellte kaum ein

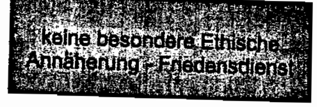
Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen [10] 1986, S. 70 f.

[21] Zur Lehre vom Gerechten Krieg vgl. u.v.a. Lutz, David: Kann es gerechte Kriege geben? Eine philosophische Auseinandersetzung am Beispiel des NATO-Einsatzes in Jugoslawien. In: Studien von Zeitfragen 35. Jg./2001 (Internetausg.) = http://www.jahrbuch2001.studien-von-zeitfragen.net/Zeitfragen/Kriegsfragen/Gerechter%20 krieg/gerechter_krieg.HTM (Stand Dez. 2003).

ethisches Problem dar und war im Selbstverständnis des Militärs kein militärischer Einsatz im eigentlichen Sinne; der allein auf die Militärische Landesverteidigung (MLV) bezogen wurde. Die MLV war dabei nur als Verteidigungsfall gedacht, und dafür gab es als ethisches Korrektiv die bellum-iustum-Theorie. Die Auslandsmissionen des ÖBH waren völkerrechtlich gedeckt und dienten dem Frieden, was auch die Verleihung des Friedensnobelpreises im Jahre 1988 an die VN-Friedenstruppen eindrucksvoll zeigte, und stellten deshalb ethisch ebenfalls kein Problem dar – ganz im Gegenteil.

Ethische Konsequenzen aus demEinsatzspektrum des ÖBH (bis1989)









Ethische Konsequenzen aus dem Einsatzspektrum des ÖBH (bis 1989); eig. Abb.

Kritik an der bellum-iustum-Theorie

Kritik an der bellum-iustum-Theorie gibt es bereits relativ lang.[22] Sie ergab sich aus den besonderen Bedingungen des 20. Jahrhunderts, gekennzeichnet durch die Größe der Waffenarsenale, die eine Zerstörung der Welt im Rahmen eines „gerechten Krieges" möglich machte. Ein politisches Einkalkulieren eines atomaren

[22] Schrey: Art. „Krieg IV", a.a.O., S. 42 f.

Waffeneinsatzes war/ist durch die Waffenwirkung unmöglich geworden. Der Friede – und nicht ein „gerechter Krieg" – ist zur „Lebensbedingung der technischen Zivilisation" (C. Fr. v. Weizsäcker)[23] geworden. Es konnte deshalb angesichts des ernormen Bedrohungspotenzials nicht um eine Bändigung des Krieges gehen, sondern nur und ausschließlich um dessen Vermeidung, Verhinderung.

Diese Kritik bewirkte eine Entwicklung, die eine Umgestaltung der „Wehr-" in eine „Friedensethik" einleitete, in deren Blickpunkt die Schaffung des Friedens – und damit die Unmöglichmachung des Krieges – lag und liegt. Darüber hinaus nahm man mit dem Begriff der „Friedensethik" auch sprachlich die Anliegen der Friedensbewegung auf, die nicht unwesentlich von kirchlichen Kreisen getragen war.

Aber selbst ein solcher Ansatz basiert letztendlich auf den Grundannahmen der bellum-iustum-Theorie. Gegen die Basis einer solchen Ethik richtet sich die Kritik, wie sie z.B. von Heimo Hofmeister, Professor für Philosophie in Heidelberg, formuliert wird, die allerdings nur in der Situation des Kalten Krieges nachvollziehbar ist:

> *„Wo Politik das nicht in ihrer Macht liegende will, will sie Krieg, entweder im Bewußtsein ihrer militärischen Macht, oder in der Erfahrung ihrer Ohnmacht. Krieg als Politik ist Un-Politik, die die Grenzen des Möglichen überschreitet."*[24]

Für Hofmeister ist Krieg eben nicht eine Fortsetzung von Politik mit anderen Mitteln, sondern immer Ausdruck politischer Machtlosigkeit. Neben diesen grundsätzlichen Kritikpunkten ist auch eine praktische Auswirkung der Lehre vom Gerechten Krieg festzuhalten: Denn die angesprochenen Rahmenbedingungen und Denkansätze bedingten

[23] Zit. nach: Schrey: Art. „Krieg IV", a.a.O., S. 28; vgl. auch das Subkapitel „5. Die Kirchen vor der Atomfrage". In: ebd., 34 f.
[24] Hofmeister, Heimo: Der Wille zum Krieg oder die Ohnmacht der Politik. Ein philosophisch-politischer Traktat (= Kleine Reihe V&R 4027). Vandehoeck&Ruprecht, Göttingen 2001, S. 68.

auch ein mechanistisches Denken. Der Kalte Krieg kannte im Bereich des militärischen Geschehens für die europäische Situation nur das Schwarz-Weiß-Schema: entweder Krieg oder Frieden im Sinne einer Abwesenheit des Krieges; eine Grauschattierung dazwischen war nicht möglich, auch wenn sie sich politisch mit dem „Kalten Krieg" in gewisser Weise sehr wohl ergab.

Die bellum-iustum-Lehre erfasst dabei nur bewaffnete Konflikte zwischen Kriegsparteien bzw. -gruppierungen. Eine Intervention eines zwar beteiligten, aber nicht parteiischen „Akteurs" ist von ihrem Denksystem her nicht angedacht. Das ist aber die Realität gegenwärtiger Auslandseinsätze.

Auf dem Gebiet der nationalen Rechtsordnung ist das deutlich ablesbar: Im Frieden schwiegen die Waffen, und das Militär war in erster Linie für die Abhaltewirkung wichtig; die Tätigkeiten des Militärs geschahen im Rahmen dieses Friedens auf der Basis des normalen Rechts, eigenständige Regelungen waren nicht notwendig. Im Kriegsfall, im Verteidigungsfall gegen einen übermächtigen Angreifer – so war es geplant – würde sich das schlagartig geändert haben: nun wäre der Einsatz des Militärs im Rahmen des KVR geschehen, besondere Ermächtigungsgesetze hätten dem Militär umfangreiche Rechte zugeordnet. In einem Einsatzraum wäre das zivile Leben angesichts des Kriegsszenarios zum Erliegen gekommen. Der Einsatz des Militärs vor Ort hätte keinerlei Rücksichtnahmen für die dort ansässige – und wohl bereits geflüchtete – Bevölkerung wie auch für die zivile Infrastruktur nehmen müssen.

Schon allein, dass Kriterien für einen „gerechten Krieg" aufgestellt werden konnten, deren Einhaltung ethisch vertretbares Handeln gewährleistetet, macht den mechanistischen Denkansatz deutlich. Die Absicherung des sicherheitspolitischen Ansatzes durch internationale Regelwerke weist in die gleiche Richtung. Internationale wie auch nationale Regel- und Ordnungswerke (Gesetzeswerke, Abkommen, …) sollten den Frieden sichern und Konflikte regeln.

Die anthropologischen Grundlagen für eine (Militär)-Ethik

Gebrochene Gottebenbildlichkeit des Menschen

Die Anthropologie ist sowohl in der Theologie als auch in der Philosophie Ausgangspunkt ethischer Überlegungen (und nicht nur dieser).[25] Der Slogan der Friedensbewegung macht dabei eine ganz besondere Denkrichtung, die dem mechanistischen Denken der Zeiten des Kalten Krieges entspricht, deutlich: „Schwerter zu Pflugscharen". Es handelt sich dabei um ein Wort der Bibel. Alle drei Stellen, an denen das Wort vorkommt, finden sich bei den Propheten (Jes. 2, 4; Joel 4, 10; Mi. 4, 3). Es handelt sich dabei um eschatologische Vorstellungen, also eine Beschreibung des Hereinbrechens des Gottesreiches. Nach biblischer Vorstellung übernimmt Gott am Ende der Zeiten (gleichbedeutend mit dem Hereinbrechen „der [himmlischen] Ewigkeit" in „die [weltliche] Zeit") endgültig auch die Herrschaft über diese Welt, die er bei der Schöpfung zur Verwaltung seinen (Eben-) Bildern, den Menschen, übergeben hat (vgl. Gen. 1, 27f.). Durch den Messias (dt. der „Gesalbte", d.h. der von Gott Eingesetzte) soll diese Herrschaftsübernahme geschehen. – Das Christentum identifiziert den Messias mit Jesus und gibt diesem deshalb den Titel „Christus" (= „Messias"); er ist deshalb der Erste in Schöpfung und Erlösung der Welt und ihrer Menschen (vgl. Kol. 1, 15–20).

Es ist die Aufgabe des Menschen als Stellvertreter und Verwalter – als das „Ebenbild" – Gottes auf dieser Erde (vgl. v.a. Gen. 1, 28; 2, 19f.), das Leben auf dieser Welt nach solchen Idealen zu gestalten. Ein ethisch vertretbares Handeln ist damit eine Form der tätigen Nächstenliebe. Diese Ebenbildlichkeit ist aber eine gebrochene. Die

[25] Aus theologischer Sicht vgl. Pannenberg, Wolfhart: Anthropologie in theologischer Perspektive. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1983; aus philosophischer Sicht vgl. u.a. Micewski, Edwin R.: Grenzen der Gewalt, a.a.O., S. 37–41.

Erzählung von der Ausweisung aus dem Paradies (Gen. 3, 1–24) verdeutlicht, dass der Mensch die göttliche Fähigkeit nicht hat, letztgültig zwischen „gut" und „böse" zu unterscheiden; das ist eine göttliche Eigenschaft. Der Mensch ist damit „Sünder", was im Kontext der Bibel dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass sofort nach der Ausweisung aus dem Garten Gottes vom Mord Abels durch Kain berichtet wird (Gen. 4, 1–16). Der Mensch ist in Verbindung damit zur Weltgestaltung – zum Ackerbau und zum „flüchtig sein" (Gen. 4, 12) – „verflucht" (Gen. 4, 11), auch wenn ihn Gott bei dieser schwierigen Aufgabe durch ein besonderes Zeichen unter den göttlichen Schutz stellt (Gen. 4, 15).

Der (gläubige) Mensch ist mit dieser Ambivalenz – Ebenbild Gottes und gleichzeitig „Sünder" mit eingeschränktem Urteilsvermögen – zur Weltgestaltung aufgerufen. Denn

> *„dem Menschen als einem Spiegelbild und Hoheitszeichen Gottes wird die Welt Gottes anvertraut, ein Auftrag, der Freiheit gegenüber der Welt mit der Verantwortung für die Welt vor Gott verbindet".*[26]

Bewegung und Auseinandersetzung, Machtausübung und Kampf sind somit Prinzipien alles Menschlichen schlechthin, ganz so wie schon Heraklit formulierte: „Kampf ist aller Dinge Vater". Diese Phänomene gehören zum Sein und sind zunächst neutral, weder gut noch schlecht zu sehen. Sie sind da und ermöglichen Leben, gutes oder schlechtes.[27] Der protestantische Theologe Paul Tillich konnte 1931 in seinem Beitrag „Das Problem der Macht" sogar von einer „Ontologie der Macht" sprechen.[28] Das Begründende des Machtbegriffs liegt nicht im Funktionalen, sondern vielmehr in der Struktur des Seins selbst. Insofern etwas ist, hat es schon Macht, z.B.

[26] Freudenberg, Hans / Goßmann, Klaus: Sachwissen Religion. Vandenhoeck&Ruprecht, Göttingen [3.]1991, 181.
[27] Vgl. Hofmeister: Der Wille zum Krieg, a.a.O., Kap. III: Der Kampf, S. 35–57.
[28] Vgl. Tillich, Paul: Das Problem der Macht. In: ders.: Für und wider den Sozialismus. Siebenstern, München-Hamburg 1969, S. 67–82; hier: S. 81.

über Raum und Zeit; so verstanden kommt Macht nicht erst sekundär zum Menschen zu seinem Sein, sondern ist naturgegeben.[29]

Dennoch ist „Krieg" ein Phänomen, das sich gegen das Leben an sich wendet; es entspricht deshalb nicht der Guten Nachricht. „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein."[30] Kriege sind in der Bibel „von Gott verschuldete Übel", auch wenn sie „in Jahwes Plan geheimnisvoll einbezogen sind"[31], apokalyptisch als Ausdruck des endgeschichtlichen „Zornes" des göttlichen Richters (vgl. Lk. 21, 22–24; Apk. 6, 1–17 u.ö.).

Der Mensch als Mängelwesen

In der philosophischen Anthropologie finden sich – natürlich in ganz anderer Art und Weise – solche Ansätze ebenfalls: Am bekanntesten ist Arnold Gehlens Charakteristik des Menschen geworden.[32] Arnold Gehlen hat das Herder'sche Schlagwort vom „Mängelwesen Mensch" populär gemacht. Allgemein gesprochen handelt es sich hierbei um die Tatsache der biologischen Ausstattungsdefizite des menschlichen Organismus im Vergleich zu anderen Lebewesen. Bündig formuliert besteht Gehlens These darin, dass Institutionen diese Mängel (über-) kompensieren können. Institutionen können dabei als gesellschaftlich sanktionierte Handlungsmuster und –normen bestimmt werden. Die so verstandenen Institutionen seien erforderlich, damit der Mensch überhaupt eine Überlebenschance hat. Institutionen schaffen nämlich eine zweite, nicht-natürliche Umwelt (Kultur), worin der Mensch

[29] Vgl. dazu den Aufsatz von Negt, Oskar: Über das fantastische Produzieren von Kriegsgründen. In: Welt – Macht – Krieg. Eine BAWAG-Anthologie über das älteste Thema der Welt. Ueberreuter, Wien 2003, S. 74–87.
[30] So die Losung auf der 1. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam (1948).
[31] Bauernfeind, Otto: Art. „πόλεμος, πολεμέω". In: ThWNT 6, Sp. 501–515; hier: 510.
[32] Vgl. u.v.a. Pannenberg: Anthropologie, a.a.O., S. 36–39 u.ö.

durch die schon geleistete, tradierte Verarbeitung der primären Umwelt nun seinen Ort, seine Sphäre hat.[33]

Der Mensch ist „Akteur der Geschichte“ (R. van Dülmen)[34], aber er ist auch geprägt von Geschichte;[35] und er ist selber Geschichte – „der Mensch als Geschichte“ (W. Pannenberg)[36]. – Als „Geschichte“ ist er aber Verantwortungsträger der Weltgestaltung. Mit der Entdeckung der „Geschichtlichkeit“ des Menschen im 19. Jahrhundert wurde allerdings auch die Annahme eines immer und überall geltenden (natürlichen) Rechts erschüttert. Zwar ist der

> *„zentrale Lösungsansatz für die Politik [...] die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der VN vom 10. Dezember 1948, sowie vergleichsweise die VN-Charta von 1945 und die Genfer Konvention. Auch die Kirchen haben in den letzten Jahrzehnten immer wieder auf die Würde und die angeborenen Rechte des Menschen hingewiesen. Sie unterstrichen ihre universale Geltung für alle Menschen und alle Kulturen als unabdingbare Voraussetzung für Gerechtigkeit und Frieden.“*

[33] Ein biblischer Hinweis drängt sich auf. Als der Mensch (noch im Paradies, aber gewissermaßen bereits am Weg hinaus) lernt, zwischen „gut“ und „böse“ zu unterscheiden, da „wurden ihnen beiden die Augen aufgetan und sie wurden gewahr, dass sie nackt waren, und flochten Feigenblätter zusammen und machten sich Schurze“ (Gen. 3, 7).
[34] Dülmen, Richard van: Historische Anthropologie. Entwicklung – Probleme – Aufgaben. Böhlau, Köln-Weimar-Wien 2000, 32.
[35] Vgl. van Dülmen: Histor. Anthropologie, a.a.O., 33: „Die Geschichte wird als von Menschen gemachtes Werk betrachtet, wie umgekehrt der Mensch als durch die Geschichte geprägtes Wesen definiert wird.“
[36] Pannenberg, Wolfhart: Was ist der Mensch? Die Anthropologie der Gegenwart im Lichte der Theologie (= Kleine Vandenhoeck-Reihe 139/140). Vandenhoeck&Ruprecht, Göttingen [2]1964, 95.

Aber gleichzeitig hat man zu erkennen, dass

> *„die Menschenrechte [...] nicht weltweit konsensfähig und durchsetzbar (sind)“.* Denn *„ihr moralisch verpflichtender Charakter hat nicht in allen heute knapp 200 Mitgliedstaaten der VN zu demokratisch verfassten rechtsstaatlichen Ordnungen geführt. Die Auffassung, dass alle Menschen Wesen gleicher Würde seien, gilt nicht weltweit. Auch in multinational zusammengesetzten Friedenstruppen sind hier tiefgreifende Unterschiede erlebbar.“*[37]

Solche Erkenntnisse haben selbstverständlich auch Rückwirkungen auf die Theologie. Jüngst räumte der österreichische lutherische Oberkirchenrat Univ.-Prof. Dr. Michael Bünker ein, dass eine transzendente Begründung des Menschenbildes gesellschaftlich nicht konsensfähig sei, da der Gottesbezug nicht konsensfähig sei. So sei auch der Begriff der Menschenwürde „nicht begründungsfähig, sondern selbst begründungsbedürftig“.[38]

Rechtfertigung einer staatlichen Macht

Eng mit diesen Fragen nach dem Menschsein schlechthin ist die Frage nach dem Wesen der staatlichen Obrigkeit verbunden; sie ist schon indirekt bei der Behandlung von Luthers Schrift „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“ (1526) angeklungen.

[37] Alle Zitate aus: Der christliche Soldat am Beginn des Dritten Jahrtausends. Selbstverständnis, Selbstdarstellung und Akzeptanz. Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten im Bundesheer (AGES) vom 11. April 2001/2. Akademiedruckerei LVAk, Wien 2002, S. 22 f.
[38] Beim Ökumenischen Studientag der Österreichischen Kommission Iustitia et Pax zum Thema „Eine Aufgabe für den Staat? Anfragen der Kirchen an Staat und Zivilgesellschaft“ am 2. Oktober in Wien.

Luthers drei Jahre zuvor (1523) erschienene Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei" ist nicht nur für die bestimmt, welche im öffentlichen Leben stehen, sondern für alle Christen geschrieben, denen sie die Grundsätze für ihre Stellung in dieser Welt darlegen will. Sie gipfelt in dem Satz: *„Wenn alle Welt rechte Christen, das ist rechte Gläubige wären, so wäre kein Fürst, König, Herr, Schwert noch Recht notwendig oder von Nutzen."*

Wären alle Menschen Christen, so würde die Welt vom Gesetz der Liebe regiert und wären all die Fragen gelöst, mit denen sie täglich neu zu ringen hat. Aber es ist anders. „Die Christen wohnen weit voneinander", sie sind in der absoluten Minderzahl gegenüber denen, die sich Christen nennen, ohne jedoch im eigentlichen Sinne Christen zu sein und jenen, die offen vom Christentum nichts wissen wollen. Sie alle – so Luther weiter – bedürfen einer starken Hand, die sie mit Strenge regiert, der Obrigkeit und des Schwertes, die sie in Schranken halten, damit sie sich nicht gegenseitig und alle andern dazu auffressen. So sind Obrigkeit und Schwert eine Gabe Gottes, für welche der Christ dankbar sein muss, wenn er ihrer eigentlich auch nicht bedarf, denn ohne sie würde die Welt in Trümmer gehen. Deshalb darf er nicht nur mit gutem Gewissen am Amt der Obrigkeit teilnehmen, sondern ist dazu sogar verpflichtet, wenn es die Umstände erfordern.

Denn die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Welt gehört zum Liebesgebot gegen den Nächsten. Für sich selbst soll der Christ das Recht und die weltlichen Machtmittel nicht in Anspruch nehmen (hier gilt das Gebot der Bergpredigt), aber für den andern soll er es tun, bis hin zum äußersten Fall, dem Führen des Schwertes im Kriege.

Bereits 1520 hatte Luther in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" über die Aufgabe der staatlichen Gewalt – der „weltlich ubirkeit" – festgestellt:

> *„die weil weltlich gewalt von got geordnet ist, die boszen zustraffen und die frumen zuschutzen, szo sol man yhr ampt lassen frey gehn unvorhyndert durch den gantzen corper der Christenheit, niemants angesehen [...]."*[39]

Ähnliche Redewendungen finden sich dann auch bspw. in der Schrift „Ob Kriegsleute ..." wieder. Diese Überlegungen finden in Kap. XVI „Von der Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment" der Confessio Augustana (CA) des Jahres 1530, der zentralen Bekenntnisschrift des Luthertums, ihren programmatischen Ausdruck:[40]

> *„Von der Polizei [d.h. Staatsordnung; Anm. d. Verf.] und dem weltlichen Regiment wird gelehrt, dass alle Obrigkeit in der Welt und geordnetes Regiment und Gesetze gute Ordnung sind, die von Gott geschaffen und eingesetzt sind, und dass Christen ohne Sünde in Obrigkeit, Fürsten- und Richteramt tätig sein können, nach kaiserlichen und anderen geltenden Rechten Urteile und Recht sprechen, Übeltäter mit dem Schwert bestrafen, rechtmäßig Kriege führen, in ihnen mitstreiten, kaufen und verkaufen, auferlegte Eide leisten, Eigentum haben, eine Ehe eingehen können usw.*

[...] das Evangelium lehrt nicht ein äußerliches, zeitliches, sondern ein innerliches, ewiges Wesen und die Gerechtigkeit des Herzens; und es stößt nicht das weltliche Regiment, die Polizei [d.h. Staatsordnung; Anm. d. Verf.] und den Ehestand um, sondern will, dass man dies alles als wahrhaftige Gottesordnung erhalte und in diesen Ständen christliche Liebe und rechte, gute Werke, jeder in seinem Beruf, erweise. Deshalb sind es die Christen schuldig, der Obrigkeit untertan und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu sein in allem, was ohne Sünde geschehen kann. Wenn aber der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht befolgt werden kann, soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen."

---

[39] WA VI, 409, 16–19.

[40] CA XVI. Der Text im dt. und lat. Originalwortlaut in: Bekenntnisschriften, a.a.O., S. 70 f.

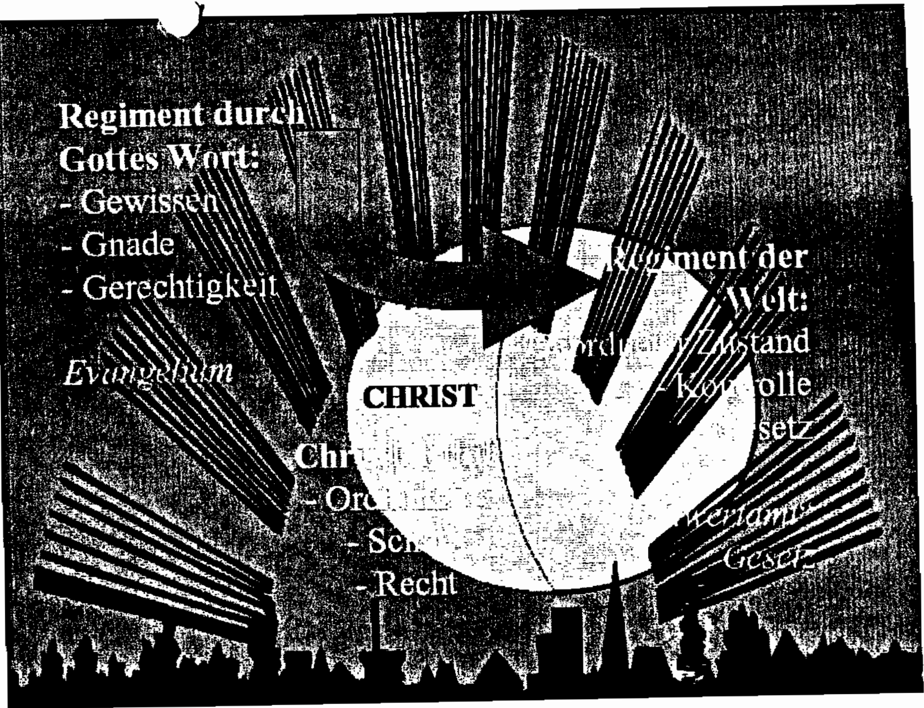
Damit hat das Luthertum klar und bis heute gültig zum Ausdruck gebracht, dass eine politische Gestaltung der Welt einschließlich des Umgangs mit staatlicher Gewalt dem christlichen Denken nicht nur nicht widerspricht, sondern unter der Voraussetzung, dass das politische und auch militärische Handeln gewissen ethischen Grundanforderungen entspricht, sich auf eine theologische Rechtfertigung berufen kann. Dem schwierigen Verhältnis zwischen der Botschaft des Evangeliums und der manchmal harten Realität nähert man sich dabei durch die sog. „Zwei-Reiche-Lehre“ an.

Die Zwei-Reiche-Lehre

Das sich darauf ergebende Sozialprogramm wird in der lutherischen Tradition seit jeher im Modell der Zwei-Reiche-Lehre zusammengefasst.[41] Luther unterscheidet dabei zwischen zwei „Reichen“ i. S. von Wirkungsweisen Gottes, weshalb die Zwei-Reiche-Lehre auch als Zwei-Regimente-Lehre bezeichnet wird. Grundsätzlich gehen die Überlegungen davon aus, dass die gesamte Schöpfung unter der Herrschaft Gottes steht. Das Sündersein des Menschen bedingt allerdings, dass auf der Welt („Reich der Welt“, dem Reich zur Linken Gottes) andere Grundsätze herrschen als bei Gott. Aber (spätestens) seit dem Kommen Jesu weiß die Welt auch vom Evangelium (der Guten Nachricht) Gottes.

Gott herrscht einerseits über den einzelnen Menschen und wendet sich mit seinem Wort an dessen Gewissen, fordert es mit seinem Gebot und tröstet es mit seiner Vergebung. Gott gebietet ihm die Liebe zum Nächsten bis hin zur Feindesliebe.

[41] Die Zwei-Reiche-Lehre wird dementsprechend auch der Erklärung der AGES „Der christliche Soldat am Beginn des 3. Jahrtausends“ grundgelegt; vgl. S. 17–19.



Die Zwei-Reiche-Lehre; eig. Abb.

In dem einen („geistlichen“) herrscht das Evangelium, in dem anderen („weltlichen“) aber noch die Sünde. Um die Welt vor der Zerstörung durch das Böse zu bewahren, hat Gott die „Obrigkeit“ und Ordnungen wie z.B. Ehe und Familie eingesetzt. Diese sind zwar im wesentlichen noch vom „Gesetz“ bestimmt, und auch Christen müssen sich dem anpassen; aber sie können und sollen dabei schon die gute Nachricht von der Liebe Gottes bezeugen und so auch anderen helfen, zu Bürgern im Reich Gottes zu werden.

Die Andersartigkeit des weltlichen Regiments gegenüber dem Reiche Christi tritt am stärksten im Staat heraus. Da herrscht das Recht, und zwar mit Gewalt. Der Staat hat die Aufgabe, seine Bürger zu schützen und zu verteidigen, bis hin zum militärischen Einsatz. Aufgabe der Obrigkeit ist es, durch Eindämmung des Bösen die Menschheit in den Kategorien der äußerlichen, weltlichen Gerechtigkeit zu erhalten. Die Mittel der Obrigkeit, die Luther in Anlehnung an Röm. 13 das

„Schwertamt“ nennt, sind Gesetz, Macht, Gewalt und Zwang. Anders ist im Extremfall mancher Situation nicht beizukommen.

Beide Reiche stehen nebeneinander, sind aber auch ineinander verwoben. Während der Sünder, der das Evangelium als Lebensgrundlage negiert, nur nach den Gesetzen der Welt, die er nicht mit einem Gott in Verbindung bringt (obwohl er nach christlicher Auffassung ebenfalls unter dessen Regiment steht), lebt, weiß sich der Christ als „Bürger beider Reiche“.

Militärpolitische Dynamik als Konsequenz des Umbruchs 1989/90

Hatte der Kalte Krieg eine Verhärtung und Erstarrung des Denkens bewirkt, so bewirkt der Zusammenbruch des WAPA bzw. des Council for Mutual Economic Assistance (COMECON = Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe, RGW) eine sprunghafte Dynamisierung der Situation; James Wirtz spricht von einem „Return of Strategy“[42]. Der notwendig gewordene Assistenzeinsatz („Grenzeinsatz“) des ÖBH an der österreichischen Ostgrenze sowie der Sicherungseinsatz des ÖBH an der Südgrenze gegenüber dem zerfallenden Jugoslawien (1991) erweiterten schlagartig das Einsatzspektrum des Heeres. Gleichzeitig wurde durch den Wegfall der Bedrohung seitens des WAPA der Verteidigungsfall im Rahmen einer konventionellen Kriegsführung, der bislang die „klassische“ – und einzige – Aufgabe des ÖBH war, unwahrscheinlich. – Das alles bedingte einen sicherheitspolitischen Paradigmenwechsel. Die europäische Einigung, an der Österreich spätestens seit seinem EU-Beitritt im Jahre 1995 teilnimmt, schrieb und schreibt diese Tendenz der zunehmenden Dynamik militärischer Einsätze fort.

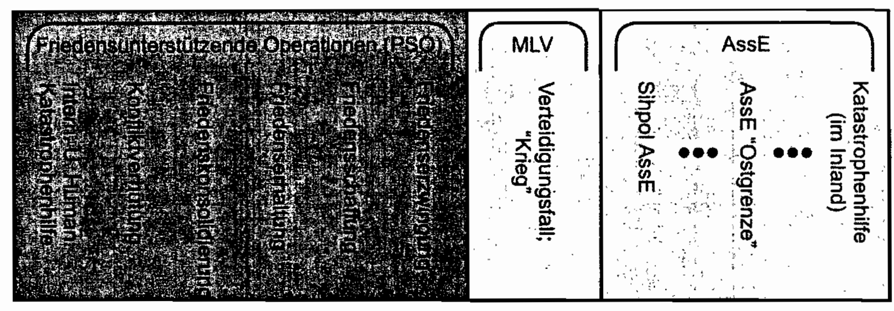
Dabei hat der Bereich der Peace-Support-Operations (PSO) gegenüber den bereits etablierten Einsätzen des ÖBH v.a. in Zypern

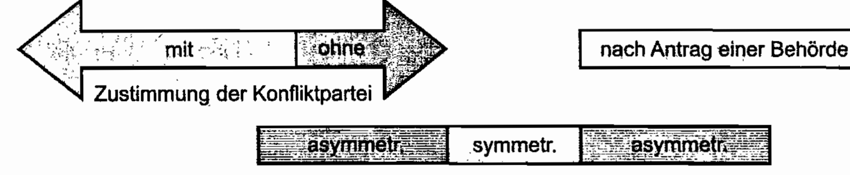
[42] Wirtz, James J.: Ethics and the Return to Strategy. In: Micewski (Hg.): Civil-Military Aspects of Military Ethics, a.a.O., S. 25–39; hier: v.a. S. 29 ff.

und auf den Golanhöhen eine bedeutsame inhaltliche Erweiterung durch die sog. Erweiterten Petersberg-Aufgaben erfahren, die neben humanitären Einsätzen auch einen Kampfeinsatz vorsehen. Nach Schaffung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen könnte dabei im gesamten Bereich der Petersbergaufgaben das ÖBH eingesetzt werden. Zu diesen Auslandsaufgaben kommen vermehrt Aufgaben im Inneren. Ein Schwergewicht zeichnet sich hier beim Assistenzeinsatz v.a. zur Sicherung lebenswichtiger Infrastruktur Österreichs ab. Dass Österreich sich von der Führung eines Angriffskriegs natürlich klar und unmissverständlich distanziert, braucht hier nur am Rande bemerkt zu werden.

Einsatzspektrum des ÖBH (2003)

unparteilich | parteilich





Einsatzspektrum des ÖBH (2003); eig. Abb.

Es kann somit festgestellt werden, dass einer Erstarrung der militärischen Situation und damit auch einer Einschränkung des militärischen Einsatzspektrums eine Dynamisierung der Lage gefolgt ist, die eine deutliche Erweiterung des Einsatzspektrums des ÖBH

und eine hohe Dynamik eines militärischen Einsatzes mit sich gezogen hat.

Das Dynamische der neuen Sicherheitspolitik kommt auch darin zum Ausdruck, dass das neue Sicherheits- und Verteidigungskonzept Österreichs von einem breiten Ansatz ausgeht:

> *„Der österreichischen Sicherheitspolitik liegt das Prinzip der umfassenden Sicherheit zugrunde, das sowohl den militärischen als auch den nicht-militärischen Aspekten der Sicherheit entsprechende Bedeutung beimisst."*[43]

Weil uns der Kalte Krieg abhanden gekommen ist, ist uns auch der wärmende Friede abhanden gekommen

Hatte der Kalte Krieg die militärische und politische Situation – zumindest in der 1. und 2. Welt – stabilisiert, so bedeutete der Wegfall der starren Systeme hingegen eine Destabilisierung: Weil uns der „Kalte Krieg" abhanden gekommen ist, ist uns auch der wärmende „Friede" abhanden gekommen. Das Schwarz-Weiß-Muster wich einem Muster unterschiedlichster politischer und militärischer Grauschattierungen.

Insgesamt ist zu beobachten, dass seit dem Zerfall des Blöckesystems die Wahrscheinlichkeit der Konflikte zugenommen hat.[44] Bei der Betrachtung dieser Entwicklung fällt damit gleichbedeutend auf, dass der „Krieg" in der Form, wie man ihn sich in Zeiten des Kalten Krieges gedacht hatte („Schießkrieg"), unwahrscheinlich geworden, dass hingegen die Wahrscheinlichkeit eines „militärischen Einsatzes" in seiner gesamten Bandbreite (eben nur mit Ausnahme des konventionellen Einsatzes) insgesamt aber größer geworden war.

[43] Information des BKA: in: http://www.bka.gv.at/bka/sicherheitspolitik/allgemeines.html (Stand Dez. 2003).
[44] Vgl. u.v.a. Münkler: Neue Kriege, a.a.O., S. 42 f.

Diese Unterscheidung zwischen „Krieg" als „internationalem bewaffneten Konflikt" und „militärischem Einsatz" bezogen auf einen Einsatz in einem nicht-internationalem bewaffneten Konflikt ist – nicht nur – für die militärethische Betrachtung wichtig. Ohne hier eine kriegstheoretische Abhandlung vornehmen zu wollen, kann man unter „Krieg" die offen ausgetragene Auseinandersetzung zweier Kriegsparteien gleicher Ebene – normalerweise Staaten – verstehen. Österreich bzw. das ÖBH wäre in einem „Kriegsfall" – in Österreich nur als Verteidigungsfall oder in einer militärischen Operation, die diesen vorbereitet – „Partei".

Es ist hier Hofmeister und seiner Charakterisierung des Krieges zu folgen, wenn er für den Krieg (!) das feststellt, von dem auch Kriegsteilnehmer immer wieder erzählen:[45] *„Krieg ist ein Erlebnis der Freiheit, weil er das Leben im Ganzen, in seiner Weite und seiner Stärke fühlbar werden läßt."*[46]

Der Krieg hat die Tendenz, sich gegenüber der Politik zu verselbständigen, ist also tödliche Gefahr auch für diese. Krieg ist nicht unabdingbar mit Sein verbunden, Krieg ist mögliche Unmöglichkeit. Damit ist für ihn die Logik des Krieges immer der Sieg, niemals der Frieden.[47]

Das betrifft eben den Krieg, aber das ist nur ein Ausschnitt aus dem Einsatzspektrum des Bundesheeres! Anders sieht die Situation bei PSO aus: Hier geht man davon aus, dass einem Land Krieg herrscht oder es zwar einen Frieden gibt, der allerdings instabil ist. Der Einsatz des Militärs im Rahmen einer PSO hat dann zum Ziel, ggf. einen herrschenden Krieg zu beenden und einen Zustand zu stabilisieren, um den Weg eines Friedensprozesses zu ermöglichen; dieser ist jedoch kein militärisches Geschehen mehr, sondern eine politisches. In der Bandbreite von der Humanitären Katastrophenhilfe bis zur Friedenserhaltung geschieht dies mit Zustimmung des

[45] Vgl. u.v.a. Schmückle, Gerd: Krieger, Wehrmann, Söldner, Partisan. In: Die Zeit v. 17.2.1995, S. 56.
[46] Hofmeister: Der Wille zum Krieg, a.a.O., S. 57.
[47] Vgl. ebd.: S. 60.

betreffenden Landes bzw. der Streit-/Kriegsparteien, im Falle der Friedensschaffung und Friedenserzwingung gegebenenfalls auch ohne Zustimmung der Kriegsparteien. In der anderen, ebenfalls üblichen Bezeichnung werden Friedensunterstützende Operationen deshalb auch als Crisis Response Operations (CRO) bezeichnet; der Begriff macht klar, dass es sich bei PSO bzw. CRO grundsätzlich um reaktive militärische Einsätze handelt.

Auch wenn zweifelsfrei ein Eingreifen einer internationalen Streitkraft immer politisch interessengeleitet ist (und durch das Primat der Politik über das Militär auch sein muss), so ist doch festzuhalten, dass Staaten, die ihr Militär im Rahmen von PSO einsetzen, im engeren Sinne des Wortes niemals „Kriegspartei" sein können, auch wenn es sein mag, dass sie aufgrund politischer und militärischer Geschehnisse dazu werden (können). Diese Gefahr ist v.a. im Bereich der Friedensschaffung und Friedenserzwingung dann groß, wenn kein Einvernehmen mit den allen Kriegsparteien hergestellt wurde.

Es scheint diese Differenzierung insofern von Wichtigkeit zu sein, als dass an der Intensität des militärischen Geschehens und der militärischen Durchführung gemessen kaum Unterschiede zwischen einem konventionellen Krieg und einer Friedenserzwingung bestehen können.

Eine andere Konsequenz aus diesem neuen Einsatzspektrum im Bereich des Rechts bedeutet gleichzeitig auch eine gewisse Krise der klassischen Wehrethik: Im Schwarz-Weiß-Schema des Kalten Kriegs galt entweder – im Frieden – die normale Rechtslage, in einem Kriegsfall galten nationale Sonderregelungen sowie auch als ethische Norm das KVR. Bei den internationalen Einsätzen, an denen das ÖBH beteiligt war und ist, stand das KVR allerdings nirgendwo in Geltung, weil es sich nirgendwo um „Krieg" gehandelt hat/handelt. Die Schutzfunktionen des KVR kommen bei den militärischen Einsätzen nicht mehr zu Geltung, auch wenn die Realität des militärischen Einsatzes bspw. bei einer Friedenserzwingung einem konventionellen Kriegsszenario ähnlich werden kann/wird.

Der Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln

Krieg als zwischenstaatlicher, mit Waffen ausgetragener Konflikt ist für Österreich unwahrscheinlich. Denn auf der einen Seite ist Österreich verpflichtet, keinen Angriffskrieg zu führen, andererseits ist ein Verteidigungskrieg (z. Zt.) politisch unrealistisch. Die Behandlung des klassischen Kriegsfalls ist deshalb für das ÖBH und den österreichischen Soldaten weitgehend obsolet.

Im weltweiten Kontext finden internationale bewaffnete Konflikte natürlich nach wie vor als Ausfluss (macht-) politischer Interessen statt; diese führten zu einer Renaissance des Gedankengutes der klassischen Kriegslehre („Neoklassik"), wie sie vornehmlich Clausewitz vertreten hat. Jüngstes Beispiel ist der Irak-Krieg der USA (2003). – Auch wenn sich die USA bei ihrem Kriegseinsatz auf die VN-Charta berufen, besteht nach Ansicht zahlreicher europäischer Juristen keine diesbezügliche Legitimität.[48] Schwieriger gestaltet sich die Lage in Afghanistan. Hier finden eigentlich zwei Operationen gleichzeitig statt: Die USA führen unter Befürwortung der VN mit „Enduring Freedom" nach Eigendefinition einen Krieg gegen den Terrorismus, gleichzeitig läuft unter z.Zt. britischem Kommando die „Operation Fingal" als PSO.

Die „neuen Kriege"

Der Politologe Herfried Münkler hat für diese Form der Bedrohung den Begriff der „asymmetrischen Kriegsführung" bei den „neuen Kriegen" gängig gemacht. Die Bezeichnung „asymmetrisch" deutet auf den Umstand hin, dass in der Regel keine gleichartigen Gegner miteinander kämpfen. Eine Konfrontation in herkömmlicher

[48] So z.B. Pesendorfer, Michael: Der Krieg gegen den Irak. Ein Verstoß gegen das Völkerrecht?. In: TD 3/2003, S. 216–222.

(militärischer) Form findet nicht statt, sondern es wird bewusst (und geplant) mit ungleichen Mitteln gekämpft.[49]

Von ihrem Wesen her sind die neuen Kriege von den klassischen Staatenkriegen vollkommen unterschiedlich. Sie entstehen zumeist Hand in Hand mit einem Staatszerfall aus einer

> *„schwer durchschaubaren Gemengenlage aus persönlichem Machtstreben, ideologischer Überzeugung, ethnisch-kulturellen Gegensätzen sowie Habgier und Korruption" und werden „häufig nicht um erkennbarer Zwecke und Ziele willen geführt"*;

Verstärkt werden diese Konflikte durch ethische und/oder religiöse Gegensätze.[50] Die großen Unterschiedlichkeiten lassen dabei die Frage hochkommen, ob man für diese sog. „neuen Kriege" überhaupt den Begriff „Kriege" verwenden sollte.

Es wäre allerdings bei der Betrachtung des Begriffes überlegenswert, die Bezeichnung „asymmetrisch" auch für den umgekehrten Fall zu verwenden: wenn eine Supermacht, eine internationale Organisation oder eine Staatengemeinschaft eine militärische und/oder politische Lage herstellt, in der sie eine erdrückende Überlegenheit schafft, um ihre politische Ziele umzusetzen. Das betrifft z.Zt. realiter nur die USA.[51] – Diese Asymmetrie eines politisch-militärischen Drucks durch die übermächtige USA wird durch eine asymmetrische

[49] Vgl. zu den Charakteristiken der asymmetrischen in Abgrenzung zur konventionellen Kriegsführung Stupka, Andreas: Kriegsgeschichte und klassische kriegstheoretische Betrachtungen zur asymmetrischen Kriegführung. In: Schröfl, Josef / Pankratz, Thomas (Hg.): Asymmetrische Kriegführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik? Nomos, Baden-Baden 2004, S. 41–56.

[50] Münkler: Neue Kriege, a.a.O., S. 16.

[51] Vgl. dazu weiterführend u.a. Feichtinger, Walter: Asymmetrie im internationalen System. Ein altbekanntes, aber an Bedeutung gewinnendes Phänomen. In: Schröfl / Pankratz (Hg.): Asymmetrische Kriegführung, a.a.O., S. 69–84.

Kriegsführung beantwortet. So erklärt sich der Übergang der neuen Kriege zu Formen des internationalen Terrorismus.[52]

Drei große Gefahren ergeben sich durch die neuen Kriege:[53]

1) Das *Übergreifen des Krieges auf Nachbarländer*. Dadurch wird es zunehmend schwerer, einen Friedensprozess als Folge von Verhandlungen zu erreichen. „Auch die Interventionen von außen, den Krieg zu beenden, schwinden in dem Maße, wie dieser sich transnationalisiert."[54]
2) Die *Verbindung von Bürgerkriegsökonomien mit der international organisierten Kriminalität*, die schwer beherrsch- und bekämpfbar ist.
3) Die sich *nach oben drehende Gewaltspirale*, die auch die Höherentwicklung im Bereich der Technik mit einschließt.

Auf den Einsatzbereich des ÖBH bezogen kann auf jeden Fall festgestellt werden, dass es wenig wahrscheinlich ist, dass Österreich Partei in einem „neuen Krieg" ist. Viel wahrscheinlicher ist es, dass österreichische Soldaten im Rahmen einer PSO Friedensunterstützung in der Situation eines „neuen Krieges" durchzuführen haben. Hier wird es eine besondere Herausforderung sein, nicht in den Konflikt hineingezogen zu werden.

Terrorismus ist die Fortführung der Politik mit anderen Mitteln

Eine der Hauptgefahren der neuen Kriege für die österreichische Gesellschaft besteht auch darin, dass Warlords ihr Tätigkeitsgebiet auch nach Österreich verlegen und damit Österreich zum Austragungsland eines „neuen Krieges" werden könnte. Denn die Tätigkeiten der Warlords halten sich nicht an nationale Grenzen, sondern sind im Zuge der Globalisierung weltweit vernetzt. „Durch

[52] Vgl. dazu auch Münkler: Neue Kriege, a.a.O., S. 49–57, 195 f. u. 240.

[53] Nach: ebd.: S. 226–230.

[54] Ebd.: S. 226.

diese Verknüpfung mit einer globalisierten Ökonomie bedrohen sie langfristig die Friedensökonomien der benachbarten und sogar weit entfernter Länder."[55]

Nach österreichischer Rechtsordnung handelt es sich bei Terrorangriffen um kriminelle Handlungen, die in den Zuständigkeitsbereich des BMI fallen. – Der wahrscheinlichste Fall sieht dabei vor: Reichen die Kräfte der Exekutive nicht mehr aus, sollen sie im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes durch Kräfte des ÖBH verstärkt werden. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgt, dass die Assistenz leistenden Soldaten keine „militärische Angelegenheiten" vollziehen.[56]

Aber bei einem solchen Szenario des ÖBH im Inneren schließt sich politisch der Kreis zu einem Auslandseinsatz: Schafft man es, durch einen internationalen Einsatz die Lage in einem Krisengebiet zu stabilisieren, dann wird das Gewaltpotenzial nicht (mehr) nach Europa bzw. Österreich wirken (können). Im Analyseteil zur Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin wird festgestellt, dass

> *„eine zeitgemäße Sicherheitspolitik [...] auf der Gestaltung einer vorteilhaften Umweltsituation, der präventiven Beeinflussung [...] (beruht)".*[57]

Das Sicherheitskonzept ist somit eine auf die internationalen Gegebenheiten abgestimmte Weiterentwicklung der aktiven Neutralitäts- und Sicherheitspolitik der 60er bis 80er Jahre.

[55] Ebd.: S. 225.
[56] Gg. Körtner, Ulrich H.J.: „Gerechter Friede" – „gerechter Krieg". Christliche Friedensethik vor neuen Herausforderungen. In: ZThK 100.Jg./2003, S. 348–377; hier: 356.
[57] Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin – Analyse-Teil. Bericht an den Nationalrat (Stand: 23.01.2001) [Manuskript auf der Homepage des BKA: http://www.bka.gv.at/bka/service/publikationen/sicherheit/sicherheit. pdf]; Abschn. „1.1 Sicherheitspolitischer Paradigmenwechsel in Europa", S. 6.

Internationale militärische Einsätze als Friedenseinsätze

Micewski kann den aktuellen Handlungsrahmen für PSO so zusammenfassen:

> *„Heute ist der Bezugspunkt der aktuellen Debatte nicht mehr der klassische Anlaßfall post-konfliktären Peacekeepings, sondern vielmehr der innerstaatliche Konflikt und die Reaktion des internationalen Umfeldes darauf. Sowohl das Verständnis als auch die Praxis operativer Sicherheitspolitik haben sich geändert: Konfliktfrüherkennung, Konfliktprävention, frühestmögliche Konfliktlösung, Einsätze unter humanitären Gesichtspunkten stehen mittlerweile im Vordergrund."*[58]

Das schwierigste Kriterium ist zweifellos die Klärung der Frage, wer die Kompetenz hat, den Interventionsfall festzustellen. Derzeit rekurrieren solche Entscheidungen auf die Vereinten Nationen bzw. ihren Sicherheitsrat, wie es die UN-Charta vorsieht, wenngleich Art. 51 auch das „naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung" festhält. – Dieser Artikel betrifft also den Verteidigungsfall, ein Präventivkrieg wird abgelehnt. Umstritten ist in der gegenwärtigen Situation die Einschätzung des „präemptiven Einsatzes" des Militärs in einem Kriegsfall, jedoch betrifft diese Fragestellung das Einsatzspektrum des ÖBH nur bedingt.[59]

[58] Micewski, Edwin R.: „Solidargemeinschaft Menschheit und humanitäre Intervention". Gedanken und Anmerkungen aus militärischer Sicht. In: Ethica 2000, S. 33–38; hier: S. 34.
[59] In diesem Bereich haben die USA zur Legitimierung ihrer Kriegseinsätze im Ausland eine weitere Differenzierung vorgenommen; sie unterscheiden zwischen präventiven und präemptiven militärischen Maßnahmen. Die präemptiven militärischen Maßnahmen sind nach US-amerikanischer Ansicht ebenfalls mit Art. 51 der UN-Charta legitimiert, jedoch wird diese von mitteleuropäischen Völkerrechtsexperten abgelehnt. Bei einem präemptiven Einsatz wird an vorbeugende, aber unabweisbare Abwehrmaßnahmen: Einsatz von Kommandotruppen, gezielte Luftschläge

Eine grundsätzliche Berechtigung jedes Staates zur Intervention würde jedoch wohl einem indirekt ausgetragenen Imperialismus Tür und Tor öffnen. – Derzeit nimmt Österreich im Rahmen der Europäischen Union (EU), der Vereinten Nationen (VN), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der vertieften Partnerschaft für den Frieden (vPfF) der NATO und anderer internationaler Organisationen an Einsätzen zur internationalen Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Friedenssicherung teil.

Die Definition von PSOs und ihrer inhaltliche Unterteilung stellt derzeit ein gewisses Problem dar. Z.Zt. ist die Begriffsbestimmung des niederländischen Offiziers H. J. J. Haen allgemein anerkannt:

> *„PSOs are multifunctional operations, conducted impartially in support of a UN/OSCE mandate, involving military forces and diplomatic and humanitarian agencies and are designed to achieve a long term political settlement or other conditions specified in the mandate. They include Peacekeeping and Peace Enforcement as well as Conflict Prevention, Peacemaking, Peace Building and Humanitarian Operations."*[60]

---

oder militärische Invasion bzw. Besetzung eines Landes vornehmlich im Kampf gegen den internationalen, die USA bedrohenden Terrorismus gedacht. Vgl. Lepel, Oskar Matthias v.: Die präemptive Selbstverteidigung im Lichte des Völkerrechts. In: http://www.zentruminnerefuehrung.de/framesetle.html (Stand Nov. 2003)

[60] Zit. nach: Ruckenstuhl, Reinhard: Internationale Organisationen und ihr Engagement in Peace Support Operations. Vergleich ihrer Aufgabenfelder und Bewertung einer möglichen Rollenspezialisierung (= Militärwissenschaftliche Arbeit - Generalstabslehrgang, Landesverteidigungsakademie, Manuskript), Wien 2000, S. 28. Zu den Begriffsbestimmungen vgl. zusammenfassend u.v.a. ebd.: S. 25–41; vgl. dazu auch Schmidseder, Karl: Internationale Interventionen und Crisis Response Operations. Charakteristika, Bedingungen und Konsequenzen für das Internationale und Nationale Krisenmanagement (= Internationale Sicherheit 2). Lang, Frankfurt/M. [u.a.] 2003, S. 25–43. Zur militärischen Komponente im Rahmen von PSO vgl. ebd.: S. 54–57

Dem folgt auch das Einsatzkonzept des ÖBH, wobei bei dieser Definition von PSO die enge Vernetzung von zivilen und militärischen Komponenten angesprochen wird.

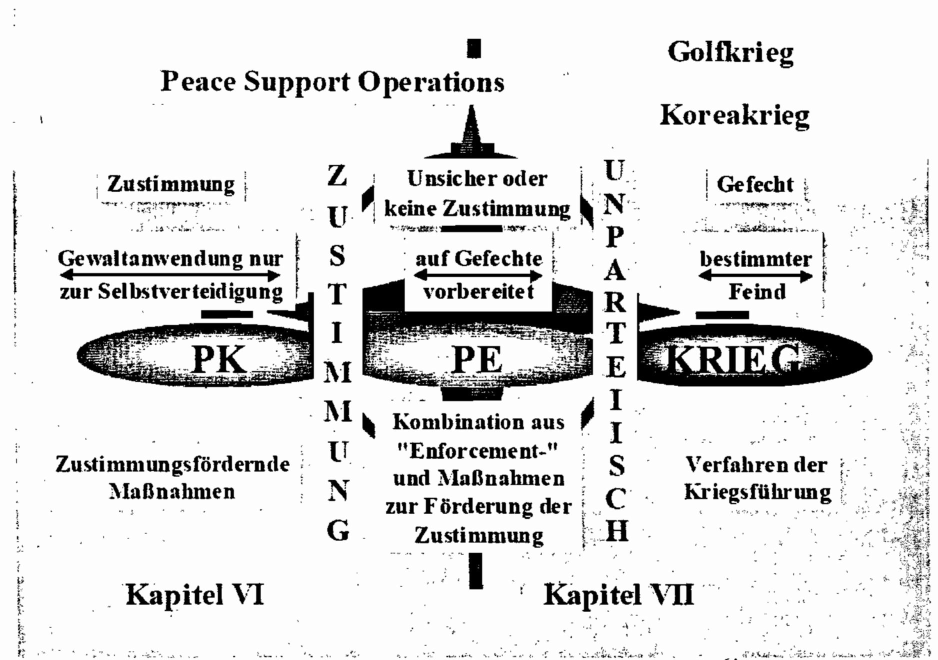
Indirekt weist die rechtliche Verankerung der Bandbreite der PSO auf die Problematik der PSO insgesamt hin. Obwohl es genaue Rahmenbedingungen der NATO für eine PSO gibt, kann – gerade auf rechtlicher Seite – der Unterschied zwischen PSO in ihrer höchsten Intensität und Krieg auch unscharf werden.[61] – Das gilt auch für den Bereich mit vergleichsweise niederer Krisenintensität: Kapitel VI der VN-Charta befasst sich mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, Kapitel VII mit (Zwangs-) Maßnahmen bei der Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen.[62] In dieser Verteilung ist bereits die Verortung der klassischen Peace-Keeping-Einsätze schwierig, die gewissermaßen zwischen diesen beiden Bereichen anzusiedeln wären, weshalb man im Anschluss an den ehemaligen Generalsekretär der VN Dag Hammerskjöld oft auch von sog. „Chapter VI ½-Maßnahmen" spricht.[63] Die jüngere Entwicklung hat zu einem Nebeneinander beider Maßnahmearten geführt, zu einem „robusten Peace-Keeping".

---

[61] Vgl. Ruckenstuhl: Internationale Organisationen, a.a.O., S. 28 f.

[62] Vgl. Schmidseder: Internationale Interventionen, a.a.O., S. 29–33.

[63] Vgl. u.a. ebd.: S. 68 f.



Die Bandbreite eines militärischen Einsatzes gem. Charta der VN[64]

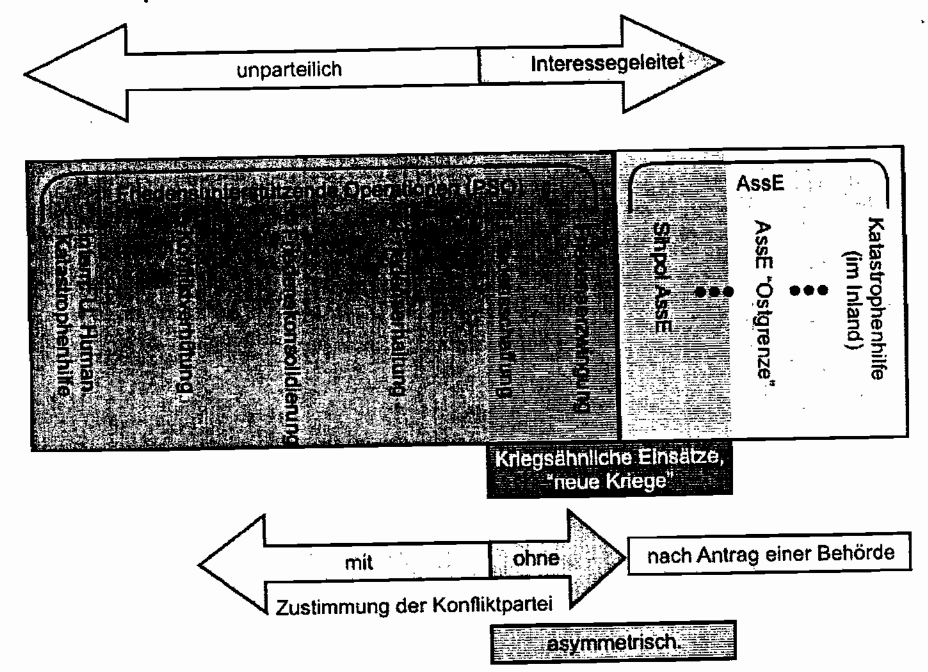
Friedensunterstützende Einsätze tragen dabei indirekt zu Österreichs Sicherheit bei und können, da sie mögliche gefährliche Entwicklungen bereits im strategischen Vorfeld unterdrücken, im erweiterten Sinn als militärische Landesverteidigung bezeichnet werden. Schwierig ist der realpolitische Graubereich zwischen PSO und kriegerischer Intervention aus Gründen der nationalen Sicherheit.

Zusammenfassung

Auf die österreichische Situation und das ÖBH übertragen bedeutet das folgendes Einsatzspektrum:

[64] Die Darstellung wurde dankenswerterweise von ObstltdG Reinhard Ruckenstuhl zur Verfügung gestellt.

Einsatzspek..um des ÖBH - gem. mit Realität des Einsatzes



Einsatzspektrum des ÖBH (2003); eig. Abb.

Grundwerte der Militärethik

Unmissverständlich und unisono stellen die aktuellen Dokumente der österreichischen Sicherheitspolitik fest, dass es darum geht, Sicherheit zu erhalten und ggf. herzustellen. Die gültige Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin stellt diesbezüglich als außenpolitische Aspekte der Sicherheitspolitik u.a. eindeutig fest:

1. Konsequentes Eintreten für die weltweite Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechtes.
2. Aktive Mitwirkung an internationalen Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen.

3. Leistung eines angemessenen Beitrags zu internationalen Bemühungen um Friedenssicherung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Krisennachsorge.
4. Fortsetzung des traditionellen österreichischen Engagements in multilateralen Institutionen wie UNO, UN-Spezialorganisationen, OSZE, NATO-PfP und Europarat.
5. Unterstützung der Länder der Dritten Welt bei ihren Bemühungen um wirtschaftliche, soziale, demokratische und ökologische Entwicklung.[65]

„Friede", „Gerechtigkeit" und „Treue" als dynamische Grundwerte der Bibel

Es ist wird damit ein Begriff angesprochen, der in der abendländischen Geschichte eine lange Tradition hat, und der auf biblische Vorlagen zurückgeht: der „Friede". Der „Friede" – „shalom" (שָׁלוֹם) – ist bereits im AT ein zentraler Begriff. Er bezeichnet allerdings dort keinen an absoluten Wertmaßstäben messbaren Zustand, sondern bezieht sich auf das Verhältnis bzw. die Beziehung zwischen Menschen untereinander oder auch zwischen Menschen und Gott.

Für das christliche Friedensverständnis ist nun allerdings die Unterscheidung zwischen der vorfindlichen, realen Welt und dem Reich Gottes grundlegend, wie es auch in der Zwei-Reiche-Lehre zum Ausdruck kommt. Der in der Bibel verwendete Begriff „Friede" steht in Verbindung mit der endzeitlichen Situation des Hereinbrechens des Gottesreiches, während andererseits z.B. der Artikel 39 der Charta der VN den Begriff „Weltfriede" ausschließlich als politischen Terminus versteht.[66]

[65] Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, a.a.O., S. 11 f.

[66] Vgl. dazu u.a. Körtner, Ulrich H. J.: Evangelische Sozialethik. Grundlagen und Themenfelder (= UTB 2107). Vandenhoeck&Ruprecht, Göttingen 1999, S. 178–188.

Damit ergibt sich auch eine Differenz zu unserem zuletzt im Kalten Krieg geprägten mechanistischen Denken, das unter „Friede" die Abwesenheit des „Krieges", das Schweigen der Waffen verbunden mit einer objektivierten privaten wie öffentlichen Sicherheit versteht. Dieses Denken hatte zur Folge, dass westliches Denken geneigt war, Fragen des Kriegs und des Friedens auf rechtlicher Basis anzugehen; die Verrechtlichung der Militärethik, wie sie ihre Ausprägung in der modernen bellum-iustum-Theorie und der sie beinhaltenden Dokumente findet, war die Folge. Zu denken ist da bspw. an die bereits angesprochene und zitierte Schrift der EKD „Schritte auf dem Wege des Friedens".

Ähnliches, was für den Frieden festgestellt wurde, gilt auch für andere wichtige Begriffe der biblisch-alttestamentlichen Ethik: für „Gerechtigkeit" oder „Treue". [67] Sie kennzeichnen die Grundlinien gelungenen menschlichen Zusammenlebens und sozialen Verhaltens. In die Reihe dieser Begriffe gehört auch die „Liebe". Bei der Liebe ist es dem menschlichen Denken wohl am einsichtigsten: Alle diese Begriffe sind keine mechanistischen, sondern höchst dynamische. Sie können nur in einem Beziehungsgeflecht gelebt werden, und erst dort können sie „Kraft" – „dynamis" (gr.) – entwickeln. Diese Werte finden sich in inhaltlicher Nähe zu jener Gruppe von Werten, die von Wolfgang Kersting als „Transzendentalrechte" bezeichnet werden.[68]

[67] Vgl. zur militärethischen Relevanz der Begriffe Trauner, Karl-Reinhart: Herausforderung und Chance einer christlichen Ethik im Österreichischen Bundesheer. In: Ethica 2003, 85–91; zu den Begriffen vgl. weiters Haag, Karl Friedrich: Bausteine für eine christliche Ethik, 2 Bde. (= Arbeitshilfe 99), Gymnasialpädagogische Materialstelle der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, o.O. [Erlangen] o.J. [1993], 1. Bd., S. 120. Zu den einzelnen Begriffen vgl. u.v.a. zu „Shalom": Gerlemann, G.: Art. „שלם slm – genug haben". In: Jenni, Ernst / Westermann, Claus (Hg.): ThHWAT, 2 Bde. Chr. Kaiser-Theologischer Vlg., München-Zürich [3]1984, 2. Bd., S. 919–935; zu „Sedaqa": Koch, K.: Art. „צדק sdq – gemeinschaftstreu/heilvoll sein". In: ebd.: 2. Bd., S. 507–530; zu: „Ähmät": Wildberger, H.: Art. „אמן 'mn – fest, sicher". In: ebd.: 1. Bd., S. 177–209, v.a. S. 201–209

[68] Vgl. Micewski, Edwin R.: Moralphilosophische Überlegungen zur Legitimität von asymmetrischer Kriegführung. In: Schröfl / Pankratz (Hg.): Asymmetrische Kriegführung, a.a.O., S. 31–40; hier: v.a. S. 36

Als Jesus nach dem höchsten Gebot gefragt wird, antwortet er:

> *„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt (5. Mose 6, 5). Dies ist das höchste und größte Gebot. Das andere aber ist dem gleich: »Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst« (3. Mose 19, 18). In diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten.“* (Mt. 22, 37–40)

Der Mensch lebt prinzipiell in Coram-Relationen:[69] Die Beziehung zur Transzendenz, zu den Mitmenschen und zu sich selbst benennt die Beziehungsdimensionen, in denen menschliches Leben geschieht. In diesen Foren wird das Handeln des Menschen gemessen und ethisch bewertet. Oberstes Ziel eines ethisch vertretbaren Handelns kann es also nur sein, so zu handeln, dass alle drei Dimensionen des Lebens, alle drei im oben zitierten „Doppelgebot der Liebe“ angesprochenen Coram-Relationen in keinem Widerspruch stehen, sondern vielmehr für das menschliche Handeln ein in allen Relationen akzeptierter Konsens besteht.

Für den Begriff „Friede“ bedeutet das, dass er an der (subjektiven) Befindlichkeit der betroffenen Menschen, Gruppierungen bzw. Parteien gemessen werden muss; er kann nicht an rechtlichen Normen gemessen werden. Beim „sozialen Frieden“ wird dieser Zusammenhang wohl am ehesten einsichtig. Denn dieser kann trotz rechtlicher Klarheit gefährdet sein. Der biblische Begriff „shalom“ müsste also weniger mit „Friede“, sondern vielmehr mit „Zu-Friedenheit“ wiedergegeben werden.

Eine solche Sichtweise verhindert eine „Tyrannei der Werte“ (N. Hartmann)[70] – und man müsste wohl auch fortsetzen: des Rechts – von vorneherein, setzt also einer bloßen Gesinnungsethik Schranken und verweist auf die auch von Schopenhauer geforderte Bewährung

[69] Vgl. Pannenberg: Was ist der Mensch? a.a.O., S. 98 ff.; ders.: Art. „Person“. In: RGG³ V, Sp. 230–235, v.a. Sp. 232 f.; Peters, Albrecht: Der Mensch (= HST 8). Mohn, Gütersloh ²1994, S. 187 ff.
[70] Zit. nach: Micewski: Grenzen der Gewalt, a.a.O., S. 47.

in der Welt.[71] In abgewandelter, moderner Form findet sich der Gedanke der Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens, wie ihn die Bibel – aus heutiger Sicht unsystematisch – entwickelt, u.a. im Ansatz der „idealen Kommunikationsgemeinschaft“ wie auch in Habermas’ Theorie des „herrschaftsfreien Diskurses“.[72]

Allerdings ergibt sich aus dieser Betrachtung noch etwas anderes. Es geht bei diesen Grundwerten um ethisch vertretbares Handeln aneinander. Das setzt eine – wie immer geartete – Beziehung voraus, ein Betroffensein. Ist das nicht gegeben, stellt sich die Frage nach einer Ethik überhaupt nicht. – Der Philosoph Immanuel Kant kann das in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ (1795) so zusammenfassen: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewaltthätig einmischen.“[73] – Rechtlich ausgedrückt findet sich diese grundsätzliche Akzeptanz der Souveränität eines Staates im Art. 2 (7) der VN-Satzung, der es den VN untersagt, „in Angelegenheiten einzugreifen, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören“.

Wertekonflikt bei Interventionen

Es wurde bereits auf die realpolitisch begründete Erkenntnis hingewiesen, dass westlich-abendländische Werte nicht unbedingt weltweit konsensfähig sind. Diese Einsicht steht mit der Überzeugung, dass es naturgegebene Menschenrechte gibt, in einer Spannung; die ihrerseits wieder die Legitimationsfrage für Interventionen in Namen dieser westlichen Werte in Regionen stellt, die diese westlichen Werte nicht vertreten.[74]

[71] Vgl. ebd.: S. 35 u.ö.
[72] Vgl. dazu ebd.: S. 67–79.
[73] Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Friedrich Nicolovius, Königsberg 1795, S. 11 (Text der Originalausgabe: http://philosophiebuch.de/ewfried.htm; Stand: Febr. 2003)
[74] Vgl. u.a. dazu – auf der Basis katholischer Sozialethik – weiterführend Neuhold, Leopold: Humanitäre Intervention – ein neuer Name für gerechte Kriege?. In: Ethica 2000, S. 41–58.

Weiterführend kann die von Wolfgang [illegible]sting gemachte Unterscheidung zwischen transzendentalen und programmatischen Rechten sein. Er versteht unter „Transzendentalrechten" jene Rechtsansprüche, die notwendig sind, um andere Rechte und Freiheiten überhaupt in Anspruch nehmen zu können, während er unter „programmatischen Rechten" etwa die Selbstbestimmung oder gerechte Güterverteilung versteht.[75] Kommen also die Transzendentalrechte in die Nähe des naturrechtlich gegeben, gehören die programmatischen Rechte zu den kulturell bestimmten.

Damit ist die schwierige Ambivalenz auch für Kriseninterventionen aufgezeigt. Einerseits gilt: Ein Einmischen in eine Angelegenheit, die mich nicht betrifft, stellt eine unzulässige Einschränkung der Freiheit des Anderen dar. – Andererseits hat aber auch zu gelten: Ein Eingehen auf den Anderen ist eine menschliche Kardinaltugend (hier treffen sich Theologie und Philosophie, wenngleich mit unterschiedlichem Vokabular[76]), und ein grundsätzliches Betroffensein ist dort gegeben, wo es um die „Transzendentalwerte" des menschlichen Lebens geht. Damit sind die Transzendentalwerte gewissermaßen „objektive" Werte der Menschheit insgesamt.

Transzendentalwerte können damit entweder gewahrt oder gebrochen sein. Der Bruch von Transzendentalwerten kann deshalb aus ethischer Sicht nicht übersehen und/oder hingenommen werden. Eine Nichtintervention unter Berufung auf Art. 2 (7) der Charta der VN wäre moralisch damit in allen jenen Fällen illegitim, in denen offensichtlich der völkerrechtliche Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschheit vorliegt:

> *„If a State denies its citizens, or part of them, the fundamental transcendental rights, even Kant would justify an intervention as a last resort to protect and defend those rights."*[77]

[75] Vgl. Micewski: Moralphilosophische Überlegungen, a.a.O., v.a. S. 36.
[76] Z.B. die Philosophie Schopenhauers. Vgl. Micewski: Grenzen der Gewalt, a.a.O., S. 84–101.
[77] Micewski, Edwin R.: Ethics and Politics – Some Thoughts on the History of Ideals and Today's Challanges. In: ders. / Sob, Brigitte / Schober, Wolfgang (Hg.): Ethik und internationale Politik. Ethics and International Politics (= Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, Wien). Literas, Wien 2001, S. 1–17; hier: S. 14. Vgl. auch Stadler, Christian: Internationales Recht – Völkerrecht und humanitäre Intervention. In: Micewski / Sob / Schober (Hg.): Ethik und internationale Politik, a.a.O., S. 19–34; hier: S. 28–32.

Anders ist d[illegible] jedoch bei den programmatischen Werten; sie sind kultur- und gesellschaftsabhängig, also gewissermaßen „subjektiv". Das gilt für alle Kulturkreise und Gesellschaften; ein letztgültiger Wertmaßstab ist nicht gegeben. Staaten sind untereinander, ohne Rücksicht auf ihre Größe und tatsächliche Bedeutung, gleich, weshalb zwischen ihnen kein Rechts-, sondern ein Machtverhältnis herrscht.

> *„[...] die Menschenrechtsdebatte zeigt, daß ihr Anspruch auf universale Geltung nur dann gegen den Verdacht geschützt ist, es handle sich lediglich um die Fortsetzung der ehemaligen Kolonialpolitik des Westens mit anderen Mitteln, wenn ihre Akzeptanz nicht gegen die kulturellen und religiösen Traditionen anderer Gesellschaften erzwungen wird."*[78]

Eine Intervention wegen verschiedener Kulturausprägungen scheint nicht rechtfertigbar und ist demgemäß Machtmissbrauch, noch dazu, wenn diese Werte – auch aus westlich-abendländischer Sicht nicht verständlich – durch eine Gesellschaft getragen und keineswegs als Unrecht empfunden werden.

Anders liegt die Sachlage natürlich, wenn durch verschiedene kulturelle Ausprägungen eine Bedrohung oder Gefährdung eines anderen entsteht. Denn

> *„philosophisch ausgedrückt tritt Unrecht dann ein, wenn die Lebensentfaltung eines Individuums durch ein anderes beeinträchtigt wird, ohne daß dafür eine äußere Notwendigkeit dafür vorhanden wäre. Die Beeinträchtigung entspringt also beim Unrechtsakt nur einer egozentrischen*

[78] Körtner: Sozialethik, a.a.O., S. 194.

Tendenz, einer übermäßigen Bejahung des eigenen Willens."[79]

Dadurch ist eine Abwehrhandlung gerechtfertigt. Andererseits wird durch die Frage nach dem Motiv einer Intervention deren sittlicher Wert hinterfragt. Zweifelsfrei heißt Intervention oft nur, Druck aufzubauen, auszuüben und Maßnahmen zu setzen, die bis zum Einsatz militärischer Mittel gehen können, um einen Staat „auf Linie" zu bringen und „gefügig" zu machen.[80] – Hier wird das Dilemma von PSO/CRO deutlich.

Verrechtlichung als Verobjektivierung der Grundwerte

Der göttliche Friede ist – wie bereits festgestellt wurde – nur im Eschaton denkbar. Das gilt auch für die anderen genannten Werte, also v.a. das letztgültige Recht, das absolut gerecht ist, und die (letzte, weil göttliche) Wahrheit. Im Wort des Evangeliums – das seinerseits bereits als Wort menschlicher Sprache in die Welt hinunter gebrochen ist – begegnet der Mensch bruchstückhaft und menschlich Gott und seinen göttlichen, „paradiesischen" Werten. Damit ist allerdings – im wahrsten Sinne des Wortes – keine Politik zu machen. Dem Dilemma wird in der modernen Verhaltensethik durch eine Objektivierung, normalerweise in Form einer Verrechtlichung begegnet. Idealtypisch – und leider nicht immer der Realität entsprechend – bedeutet das im philosophischen Denkansatz:

> *„Gesetze werden [...] gebildet, um all jene Handlungen festzulegen und zu beschreiben, die bereits im Naturzustand moralisches Unrecht bedeuten würden und denen keiner, eben weil er sich des Schutzes im Staate anvertraut, ausgesetzt sein soll.*"[81]

[79] Micewski: Grenzen der Gewalt, a.a.O., S. 105; vgl. ders.: Ethics and Politics, a.a.O., S. 1–17; hier: S. 3.
[80] Vgl. Schmidseder: Internationale Interventionen, a.a.O., S. 16.
[81] Micewski: Grenzen der Gewalt, a.a.O., S. 119.

Im politikethischen Bereich findet man diesen Ansatz also in der Forderung nach Rechtsstaatlichkeit. Im Bereich der Militärethik, also in Fragen des „Friedens", geschieht dies bspw. in der EKD-Schrift „Schritte auf dem Weg des Friedens" durch Berufung auf eine internationale Friedensordnung, die funktionsfähig und wirksam sein soll; sie

> *„muß in einer bestimmten Weise rechtlich verfaßt und darum zumindest ansatzweise institutionalisiert sein, und sie muß unter der Herrschaft des Rechts (‚rule of law') stehen.*"[82]

In erster Linie wird dabei an die Charta der VN gedacht. Indirekt wird damit als zwingendes Kriterium für einen militärischen Einsatz postuliert, dass der Einsatz eigener Truppen im Bereich eines internationalen Einsatzes nur dann vertretbar ist, wenn ein entsprechendes Mandat vorliegt.

Die Krise des Rechts

Auch wenn die rechtliche Seite einer Intervention geregelt ist, bleiben dennoch in der öffentlichen Diskussion immer öfter Anfragen. Eine militärkritische Stellungnahme aus der Schweiz formuliert das bspw. so:

> *„Die laufende Revision des Militärgesetzes ist keine humanitäre Solidaritätsbekundung zu Gunsten von Menschen in Not, sondern ein Instrument schweizerischer Sicherheitspolitik.*"[83]

[82] Vgl. Schritte auf dem Weg des Friedens. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EKD-Texte 48), 1994 [3., erw. 2001] = http://www.ekd.de/EKD-Texte/frieden/ (Stand Jän. 2004), Abschn. „IV. In welche Richtung müssen wir gehen? : 1. Stärkung der internationalen Friedensordnung", Zit. ebd.
[83] Gisler, Stefan: Stopp dem Militär-Humanismus. In: GSoA-Zitig Nr. 86 = http://www.gsoa.ch/gsoa/zeitung/ 86/07.phtml (Stand Dez. 2003).

Hinterfragt werden hier die Motive. Und so warnt bspw. die AGES-Erklärung davor, dass ein internationaler Einsatz nicht dazu dienen darf, „westlich-abendländisches Wertedenken respektlos zu exportieren". Denn: „Nicht alle unsere Werte sind international konsensfähig."[84] – Das alles betrifft Fragen nach der Legitimation – und nicht der Legitimität – eines militärischen Einsatzes.
Es fällt bei der Betrachtung gerade bei den bundesdeutschen friedens- / militärethischen Papieren auf, dass sie sich sehr stark auf das Recht bzw. die Legitimität eines militärischen Einsatzes beziehen. Gerade aber die Besinnung auf die Grundwerte des Menschseins (Transzendentalwerte) führt in eine Krise des internationalen Rechts. Nach Meinung vieler Autoren ist das internationale Einmischen in innerstaatliche Souveränität und Angelegenheiten ohne entsprechendes VN-Mandat zumindest im Falle des Genozids gerechtfertigt.[85] – Karl Schmidseder nennt in seinem Werk über PSO/CRO folgende Hauptkriterien für einen rechtfertigbaren Einsatz auch ohne entsprechendes Mandat:[86]

1. Ein völliger Verfall der staatlichen Struktur und Gesellschaft
2. Objektiv festgestellte massive Verletzungen der Menschenrechte mit der Gefahr der Ausweitung zum Völkermord bzw. massive Vertreibungen
3. Keine Maßnahmen durch die VN aufgrund der Blockade durch Mitglieder des Sicherheitsrates
4. Proportionalität des Einsatzes militärischer Mittel.

Auch die Form der „neuen Kriege" stellt das Rechtsverständnis insgesamt eminent in Frage. Denn die „neuen Kriege" sind kein Kampf zwischen Soldaten, „der nach Regeln, die als Kriegsrecht kodifiziert sind",[87] ausgetragen werden. Im Grunde ist in den neuen Kriegen alles „erlaubt" – in den neuen Kriegen wird nicht zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten unterschieden. Das KVR gilt

[84] Der Christliche Soldat am Beginn des 3. Jahrtausends, a.a.O., S. 30.
[85] Vgl. Schmidseder: Internationale Interventionen, a.a.O., S. 9.
[86] Ebd.: S. 180.
[87] Münkler: Neue Kriege, a.a.O., S. 24.

nicht. Das alles bedingt die Unmöglichkeit bzw. Unzuverlässigkeit von internationalen Abmachungen wie Rüstungsbegrenzungen o.ä.
Micewski zieht daraus umgekehrt für den Einsatz in asymmetrischen militär-politischen Lagen den für die Militärethik relevanten Schluss:

> *„Falls [...] eine Rechtfertigung für asymmetrisches Gewalthandeln [...] beabsichtigt ist [...], so kann diese Rechtfertigung bzw. der Rechtfertigungsversuch allein moralisch-ethischen Charakter tragen, da die Art und Weise des Gewalteinsatzes in keinem [...] politisch etablierten Rechtssystem als legitimiert auch nur im Geringsten vorstellbar wäre."*[88]

Diese Krise des Rechts betrifft in besonderer Weise auch die Friedens- bzw. Militärethik: Die bellum-iustum-Theorie mit ihren Beurteilungskategorien ist im Grund eine verrechtlichende Theorie, was auch daran deutlich wird, dass das KVR auf ihr aufbaut. Die Krise des Rechts ist damit auch eine Krise der klassischen bellum-iustum-Theorie. – Diese fundamentale Krise wird auch durch inhaltliche Modifikationen kaum zu überwinden sein.

> *„Für den Prozeß der Beziehungen zwischen den aus Menschen sich konsituierenden Sozialgebilden muß daher die Formel J. G. Fichtes ‚Recht ist Friede' stark in Zweifel gezogen werden."*[89]

Verantwortungsethik auf Basis einer Gesinnungsethik

Die ethische Beurteilung menschlichen Handelns geschieht in der heute üblichen aristotelischen und thomasischen Tradition in einem dreidimensionalen Kontext von

- *Motiv* (Handlungsabsicht), was in den Bereich der Gewissensethik weist,

[88] Micewski: Moralphilosophische Überlegungen, a.a.O., v.a. S. 34.
[89] Micewski: Grenzen der Gewalt, a.a.O., S. 182.

- *Mitteleinsatz* (verwendete Mittel und Methoden) und
- *Resultat* (Handlungsergebnis) – die beiden letzten Dimensionen weisen in den Bereich der Verantwortungsethik.[90]

Die Anfragen an die rechtliche Lage betreffen letztendlich die Gesinnung, die hinter einem militärischen Einsatz steht; unterstützt eine Friedensunterstützende Operation wirklich den Frieden? Oder stehen andere Motive hinter dem realpolitische Gegebenheiten herstellenden Einsatz des Militärs? – Oder christlich gefragt: sind tatsächlich die Grundwerte des Friedens, der Gerechtigkeit und der Treue zwischen Menschen und Gesellschaften das Ziel der militärischen Aktion, oder verbergen sich nicht genau gegenteilige „Werte" dahinter?

Während die Verantwortungsethik dazu tendiert, das Handeln allein von den Ergebnissen her zu bewerten, stellt sich aus solchen Überlegungen die Forderung, wieder mehr die Gesinnung, die hinter jedem Handeln steht, zu hinterfragen. So, wie die Gesinnungsethik nicht blind sein kann für das konkrete Geschehen, so kann Verantwortungsethik nicht blind sein für die zum Ausdruck kommende Gesinnung; polemisch gesprochen: Das Ergebnis rechtfertigt die Gesinnung nicht.

Es ist dabei zweifelsfrei so, dass ein militärischer Einsatz interessegeleitet ist; das ergibt sich ja bereits aus dem Primat der Politik, die ihrerseits nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen verpflichtet ist. Auch Entscheidungen im Sinne einer Staatsgesellschaft sind durchaus ethisch nicht verwerflich; das ist Ziel und Sinn der Politik. Deutlich drückt dies Martin Luther aus, wenn er feststellt, dass es die Pflicht des Staates ist, die Schwachen zu schützen und Vergehen zu ahnden.[91] Ganz ähnlich findet sich das

[90] Vgl. Micewski: Moralphilosophische Überlegungen, a.a.O., v.a. S. 34.
[91] Vgl. Luther, Martin: An den christlichen Adel (1520); WA VI, 409, 17. Diese Aufgabenzuteilung an den Staat findet sich öfter in verschiedenen Schriften wieder.

dann im schon zitierten Abschnitt CA XVI ausgedrückt: „Von der Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment".

Letzte Kriterien für einen rechtfertigbaren militärischen Einsatz in einer von politischer und militärischer Dynamik geprägten Welt kann nicht mehr das mechanistische Erfüllen der Kriterien der bellum-iustum-Theorie oder des internationalen Rechts sein, sondern die dynamische Überprüfung an den Begriffen des Zusammenlebens der Menschen, wie sie in den Kernbegriffen Friede, Gerechtigkeit und Treue zusammengefasst wird, und die ihrerseits wiederum die Basis für die entsprechenden Normenkataloge der bellum-iustum-Theorie wie auch des VR bilden (müssen).

Konsequenzen für eine Neuorientierung der Militärethik

Von der „Wehrethik" zu einer „Militärethik"

Es stellt sich die Frage nach den ethischen Konsequenzen aus diesen Veränderungen im Einsatzspektrum des ÖBH.[92] Es betrifft diese Frage den Bereich der neuen Bedrohungen im Inneren wie auch im Besonderen der kriegsähnlichen neuen Aufgaben im Bereich der PSO, also vornehmlich friedensschaffende und friedenserzwingende Operationen.

Die Fragestellung inkludiert bereits eine begriffliche Konsequenz: Kann man weiter von „Wehrethik" sprechen? Der Begriff setzt die Situation des Sich-„Wehrens" voraus, also des Kriegs- im Sinne des Verteidigungsfalles. Dieser ist jedoch unwahrscheinlich geworden. Und darüber hinaus macht nur im Falle eines (relativ unwahrscheinlichen) staatsterroristischen Ansatzes auf Österreich der Begriff „Wehrethik" Sinn.

[92] Die Frage nach der Übertragbarkeit der bellum-iustum-Theorie auf PSO wurde u.a. bereits gestellt von Micewski: Ethics and Politics, a.a.O., S. 9.

V.a. die bundesdeutsche Diskussion, wesentlich beeinflusst von den Beiträgen der EKD, verwendet seit etlichen Jahren den Terminus „Friedensethik". Während sich die evangelische Seite aber um eine Weiterentwicklung mit eigenständigem Profil bemüht, versucht die katholisch geprägte Diskussion eine (dynamische) Adaptierung der klassischen bellum-iustum-Theorie.[93] Das wird damit begründet, dass es niemals um den Krieg, sondern immer nur um den Frieden gehen könne: *„In der Zielsetzung christlicher Ethik liegt nur der Friede, nicht der Krieg."*[94]

Diese Aussage ist zweifelsfrei richtig, aber der Wiener Theologe Ulrich H.J. Körtner macht richtigerweise darauf aufmerksam, dass es sich bei der „Friedensethik" doch auch nur um eine verbrämte „Wehrethik" im Sinne der klassischen bellum-iustum-Theorie handelt.[95]

Der Schweizer Ethiker Dieter Baumann hat den nahe liegenden Begriff „Militärethik" erneut in die Diskussion eingebracht. „Militärethik" ist nach seiner Definition die

> *„kritische Auseinandersetzung*
> *a) mit Maßstäben des Verhaltens der einzelnen Militärperson sowie*
> *b) mit dem Verhältnis zwischen Armee und Gesellschaft (inkl. internationaler Gemeinschaft)."*[96]

[93] Vgl. dazu u.a. Stadler, Christian: Zur Aktualität der Theorie vom „Gerechten Krieg". Rechtsethische Überlegungen zur Weltfriedensbotschaft des Hl. Vaters vom Jänner 2000. In: Ethica 2000, S. 79–90; weiters Micewski: Moralphilosophische Überlegungen, a.a.O., v.a. S. 33.

[94] EKD, Frieden wahren, fördern und erneuern. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland [EKD]. Mohn, Gütersloh ¹1981, S. 48.

[95] Vgl. Körtner: „Gerechter Friede" – „gerechter Krieg", a.a.O., v.a.: 357.

[96] Baumann: Militärethik, a.a.O., S. 19. Vgl. die parallele Begriffsbestimmung von Stadler, Christian: Military Ethics as Part of a General System of Ethics. In: Micewski (Hg.): Civil-Military Aspects of Military Ethics, a.a.O., S. 3–11; hier: S. 9.

Die Verwendung eines anderen Begriffes löst allerdings das prinzipielle Problem nicht, inwieweit die Überlegungen und Beurteilungsmuster der bellum-iustum-Theorie auf die neu dazugekommenen Bereiche des Einsatzspektrums des ÖBH, also v.a. den kriegsähnlichen Einsatz bei PSO und den Einsatz gegenüber innerstaatlich aktiven terroristischen Gruppen, anwendbar sind.[97]

Militärischer Einsatz weiterhin als ultima ratio?

Auch wenn sich Österreich in seinen sicherheitspolitischen Erklärungen in humanistischem Sinne eindeutig auf die Friedensunterstützung festlegt, stehen durchaus realpolitische Überlegungen Österreichs und der EU hinter PSOs: Löst man die Probleme dort, wo sie auftreten, dann können sie keine destabilisierenden Wirkungen mehr auf Österreich haben. Vorzeitiges Eingreifen kann darüber hinaus auch den Kollaps eines Staates bzw. einer Gesellschaft verhindern und größeres Unglück abwenden. Es ist deshalb nur ein konsequentes Weiterdenken dieser Politik, wenn im Rahmen der neuen Sicherheitspolitik Österreichs ausdrücklich betont wird, dass

> *„die Strategie [...] ein komplexes Instrumentarium (erfordert), ein Bündel flexibel einzusetzender strategischer Maßnahmen (Teilstrategien), in deren Rahmen dem militärischen Beitrag von Anbeginn an – und nicht erst als ‚ultima ratio' – maßgebliche Bedeutung zukommt."*[98]

[97] Der mancherorts vorgebrachte Vorschlag, statt von „Wehr-" bzw. „Militärethik" von „Sicherheitsethik" zu sprechen, kommt zwar der umfassenden sicherheitspolitischen Sicht entgegen, verwischt aber den Bezug zu den besonderen Aufgaben des Militärs. Als Überbegriff für die umfassenden sicherheitspolitischen Aufgaben, die auch den Bereich bspw. der Polizei einschließen, ist die Einführung dieses Begriffes aus meiner Sicht sicherlich überlegenswert.

[98] Bundesministerium für Landesverteidigung, Konzept für den Einsatz des Österreichischen Bundesheeres (Einsatzkonzept 2001), Abschn. „A: V. Folgerungen", S. 13.

Aus christlicher Sicht hat man demgegenüber festzustellen, dass zwar Sicherheit kein theologischer Begriff ist, Verantwortung aber sehr wohl.

Die Verkündigung Jesu ist nicht auf Sicherheit ausgerichtet gewesen, vielmehr habe Jesus dazu aufgefordert, *„sich und die eigenen Bedürfnisse nicht so wichtig zu nehmen, Für alles Neue offen zu bleiben und für neue Probleme neue Lösungen zu finden"*.[99]
Nun ist aber gerade politisches Handeln in erster Linie der Bevölkerung und ihrem Wohlergehen verantwortlich. Sie hat also einen Weg zu finden, das Wohlergehen – nicht unwesentlich mit Sicherheit inhaltsähnlich – zu sichern, ohne damit Dritte zu schädigen.[100]

Verlässt man politisch also für den Fall einer PSO den für den zwischenstaatlichen Konflikt entwickelten Grundsatz, dass ein militärischer Einsatz nur ultima ratio sein kann, so hält man an ihm jedoch für den internationalen bewaffneten Konflikt weiterhin fest.
„Maßnahmen zur Wiederherstellung von Frieden bzw. zur Abwehr eines unmittelbaren Angriffes [auf Österreich] werden erst gesetzt, wenn die anderen Friedensstrategien versagt haben."[101]

Und weiter ganz im gleichen Stil:

> *„Der Einsatz militärischer Zwangsgewalt bleibt somit im Rahmen einer modernen, dem umfassenden Sicherheitsverständnis und der geltenden Rechtsordnung entsprechenden Sicherheitspolitik ein Mittel mit dem Charakter der ‚ultima ratio'."*[102]

[99] So die reformierte Theologin Mag. Erika Tuppy am Ökumenischen Studientag der Österreichischen Kommission Iustitia et Pax zum Thema „Eine Aufgabe für den Staat?" (beide Zitate), a.a.O.
[100] Vgl. u.a. dazu Schneider, Heinrich: Sicherheit und Solidarität in Europa. In: Ethica 2000, S. 61–76.
[101] Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin – Analyse-Teil, Abschn. „1.3 Grundstrategien staatlicher Sicherheitspolitik: Individuelle und kollektive Selbstverteidigung", S. 9.

Demgegenüber entfernt man sich beim internationalen Einsatz realpolitisch sehr wohl von der Festlegung eines militärischen Einsatzes als ultima ratio, schränkt dies aber für die Anwendung militärischer Zwangsgewalt durch die Ankoppelung an eine internationale Legitimierung ein. Es wird festgestellt, dass *„der Einsatz militärischer Zwangsgewalt [...] ein Mittel mit dem Charakter der ‚ultima ratio' (bleibt) und [...] nur nach den Grundsätzen der VN erfolgen (darf)."*[103] Das bezieht sich in erster Linie auf Friedensschaffung und Friedenserzwingung.

Politische Ethik als Grundlage eines militärischen Einsatzes im Inneren

Bei terroristischen Bedrohungen können die herkömmlichen staatstheoretischen politisch-ethischen Denkmuster angesetzt werden. Wenn das ÖBH im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes tätig wird, dann geschieht dies nicht im Rahmen des Militärs bzw. eines kriegerischen Einsatzes, sondern unter den ethischen Rahmenbedingungen eines Polizeieinsatzes zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung. Dieser Fall würde dann im engeren Sinne aus einer „Militärethik" herausfallen.

Am ehesten ist das Profil der bellum-iustum-Theorie auf einen staatsterroristischen Angriff übertragbar: hier wäre Österreich dann auch (Kriegs-) Partei und befände sich in einem Verteidigungsfall. – Das Problem, das sich hier stellt, ist die Eindeutigkeit eines solchen terroristischen Aktes.

Auf die Schwierigkeiten der Einschätzung eines terroristischen Angriffes wurde bereits hingewiesen. Diese Problematik wurde bspw. bei der Behandlung gefangener Afghanistan-Kämpfer durch die USA

[102] Ebd.: S. 11.
[103] Ebd.: S. 5 f.

greifbar, und führte zu weltweitem Unverständnis gegenüber der Behandlung der im kubanischen Guantanamo gefangen gehaltenen Afghanistan-Kämpfer.[104] – Dieser Bereich verweist aber wiederum auf die Krise des Rechts bei den neuen Bedrohungen.

Grundmuster einer Friedensethik: „Si vis pacem, para pacem“

In der kirchlichen militärethischen Diskussion war man in den letzten Jahren bemüht, die „Lehre vom gerechten Krieg“ zu einer „Lehre vom gerechten Frieden“ weiterzuentwickeln. Ein Kerngedanke der Friedensethik wird in der Modifikation des bekannten Wortes „si vis pacem, para bellum“ deutlich:

> *„Jahrhunderte lang galt als Motto der nationalen Sicherheit das Wort des Vegetius ‚Si vis pacem, para bellum' (Wenn du Frieden willst, bereite den Krieg vor). Als Erkenntnis aus mehr als zwei Jahrtausenden kriegerischen Geschehens muss es heute lauten: ‚Si vis pacem, para pacem' (Wenn du Frieden willst, gestalte den Frieden)!“*[105]

In der bundesdeutschen Diskussion werden dabei Maßstäbe für das Recht zum militärischen Einsatz aufgestellt, wie sie auch in der Erklärung der AGES „Der christliche Soldat am Beginn des Dritten Jahrtausends“ (2002) aufgenommen sind. Sie finden sich vornehmlich in dem im Jahr 2001 überarbeiteten Beitrag des Rates der

[104] Vgl. den Kommentar von Korkisch, Friedrich: Keine Kriegsgefangenen auf Guantanamo. In: Die Presse v. 05 02 02 (http://www.diepresse.at/Artikel.aspx?channel=m&ressort=g&id=271828&archiv=false; Stand Dez. 2003). In der verschiedenen Behandlung wird realpolitisch die Erkenntnis umgesetzt – was keine Rechtfertigung eines solchen Verhaltens sein kann –, dass der internationale Terrorismus in sehr vielen Fällen auch mit der internationalen Kriminalität verbunden ist. Vgl. dazu Münkler: Neue Kriege, a.a.O., S. 227 f.

[105] Der Christliche Soldat am Beginn des Dritten Jahrtausends, S. 24.

Evangelischen Kirche in Deutschland „Schritte auf dem Weg des Friedens“. Dort werden folgende Kernsätze formuliert:[106]

- Frieden zu wahren, zu fördern und zu erneuern, ist das Gebot, dem jede politische Verantwortung zu folgen hat. Diesem Friedensgebot sind alle politischen Aufgaben zugeordnet. In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg.
- Die biblisch-theologischen Schlüsselbegriffe für die friedensethische Orientierung sind Gerechtigkeit und Recht.
- Friedenspolitik ist Querschnittspolitik.
- Friede ist fortwährend bedroht und wird immer wieder gebrochen. Um den Frieden zu erhalten und wieder herzustellen, müssen verschiedene Wege gegangen und unterschiedliche Mittel angewendet werden.
- Die Zeit ist gekommen für den ernsthaften Versuch zur Errichtung und Durchsetzung einer internationalen Friedensordnung.
- Schwierige Fragen zur Rechtsdurchsetzung ergeben sich im Blick auf die „humanitären Interventionen“.
- Eine internationale Friedensordnung [...] ist in besonderer Weise auf den Ausbau von Wegen der zivilen Konfliktbearbeitung angewiesen.

[106] Schritte auf dem Weg des Friedens, a.a.O. Die hier wiedergegebenen Kommentare folgen im Wesentlichen: Barth, Hermann: Für eine internationale Friedensordnung unter der Herrschaft des Rechts. Grundzüge des friedensethischen Konsenses in der evangelischen Kirche. In: Blaschke, Peter H. (Hg.): De officio. Zu den ethischen Herausforderungen des Offiziersberufs, hgg. im Auftr. des Evang. Militärbischofs vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr. EVA, Leipzig 2000, S. 354–367. Die vorliegende Punktuation entspricht (mit leichten Änderungen): Der Christliche Soldat am Beginn es Dritten Jahrtausends, S. 27–32; vgl. dazu auch Trauner, Karl-Reinhart: Vom Recht und vom Gewissen. Soldaten und ihre neuen militärischen und ethischen Herausforderungen. In: Militärischer Einsatz und Recht (= Evang. Rundbrief SNr. 2/2002), S. 4–11.

„Peace-Support-Ethics“ für „Peace-Support-Operations”

Bei solchen Überlegungen wie den gerade angesprochenen der EKD-Erklärung „Schritte auf dem Weg des Friedens“ (1994), des Friedenswortes der katholischen Deutschen Bischofskonferenz „Gerechter Friede“ (2000) oder der EKD-Schrift „Friedensethik in der Bewährung“ (2001) gilt zweifelsfrei die Feststellung Körtners, dass die Kriterien der bellum-iustum-Theorie für das ius ad bellum deutlich durchscheinen.[107] Körtner tritt dabei für eine bewusste Erneuerung der Lehre vom Gerechten Krieg im Rahmen einer Verhaltensethik ein.[108] Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit solche Überlegungen auf nicht-kriegerische militärische Einsätze anwendbar sind. Die Beispiele Körtners sind hier widersprüchlich, denn er negiert den unterschiedlichen Charakter eines „Kriegs“ und einer „Friedensunterstützenden Operation“ (PSO). Nachfolgende Beobachtungen können für die Weiterentwicklung der Militärethik im Bereich der PSO wegweisend werden:

- Westlich-abendländisches Denken geht davon aus, dass durch die Globalisierung und internationale Integration die westlich-abendländischen Staaten auch außerhalb ihres Territoriums Interessen haben – das bedeutet noch nicht, dass sie damit in einer Krise bzw. einem Konflikt automatisch Kriegs- oder Konfliktpartei im engeren Sinne sind.

- Ein militärethischer Ansatz darf entsprechend der militärpolitischen Entwicklung nicht mehr mechanistisch im Sinne des Kalten Krieges mit seinen Schwarz-Weiß-Beurteilungsmustern denken, sondern muss der Dynamik der gegenwärtigen Situation – im Graubereich der politischen und militärischen Gegebenheiten und Möglichkeiten – gerecht werden. Es ist deshalb die Forderung nahe liegend, in eine rein verhaltensethische Beurteilung militärischen Handelns verstärkt gesinnungsethische Komponenten einzubringen.

- Da es sich beim militärischen Einsatz im Rahmen einer PSO nicht um einen parteilichen „kriegerischen“ Einsatz handelt, ist eine einfache Übertragung der Lehre vom Gerechten „Krieg“ nicht möglich. – Diese Feststellung bezieht sich nicht (!) auf die Kriegs- bzw. Konfliktparteien des Landes, sondern auf die im Rahmen einer PSO eingesetzte Truppe! Wird ein im PSO aktives Land in den herrschenden Konflikt hineingezogen, wird es damit ebenfalls „Partei“, womit die Beurteilungsmuster der bellum-iustum-Theorie wieder angelegt werden können.

  Dass es sich bei einer PSO um einen reaktiven militärischen Einsatz handelt, wird auch am anderen Ausdruck, der für PSO verwendet wird, deutlich: CRO – Crisis Response Operations. Die militärisch eingreifenden Länder sind nicht Handelnde im eigentlichen Sinn, sondern Reagierende. Eine solche Reaktion kann – oder vielleicht ist es sogar ein ethisches Gebot: muss – aber einer erkennbaren Kriseneskalation zuvorkommen.

- Die Krise des Rechts bei den neuen Kriegen kann nicht dazu führen, dass auch die intervenierenden Staaten mit ihrer westlichen Prägung die Rechtsbasis verlassen.

- Die „Friedensethik“ als Gegentheorie (!) zur „Lehre vom Gerechten Krieg“ ist nicht überzeugend. Dennoch ist ernst zu nehmen, dass – aus verschiedenen Gründen – tatsächlich die Herstellung des Friedens das Ziel einer politischen und/oder militärischen Operation ist.

Dass es sich dabei um realpolitische, und aus der Sicht mancher Ethiker weniger humanistische Gründe handelt, mag nicht bestritten werden: Doch ist das Interesse zum Erhalt der Sicherheit eines Staates für die Politiker dieses Staates sehr wohl legitim. Dass es sich darüber hinaus auch (und manchmal wohl auch in erster Linie) um wirtschaftliche Interessen handeln mag, soll ebenfalls nicht bestritten werden. – Das alles sind grundsätzlich Bereiche des Zusammenlebens der Menschen und Völker. Auch die Grundwerte der Bibel haben das

[107] Vgl. das Kap. „2. Vom ‚gerechten Krieg' zum ‚gerechten Frieden'?“ bei Körtner: „Gerechter Friede“ – „gerechter Krieg“, a.a.O., S. 351–358.

[108] Vgl. Körtner: „Gerechter Friede“ – „gerechter Krieg“, a.a.O., S. 361. Die Gedanken erinnern wiederum sehr an Clausewitz.

Zusammenleben im Blick. Ihnen geht es um das Gelingen des Zusammenlebens, das sich darin äußert, dass alle Beteiligten „zu-Frieden" sind – auch im Bereich der Ökonomie.

Der Skepsis gegenüber den Motiven eines militärischen Einsatzes, die die öffentliche Diskussion nicht ganz ohne tatsächliche Ursache nachhaltig bestimmt, ist dabei durch mechanistisch ausformulierte, rechtliche Beurteilungsmaßstäbe nicht begegenbar.

Streng hat man sich jedoch von der „Philosophie" zu distanzieren, dass die Wirtschaft Krieg mit anderen Mitteln ist, dass also ein eine PSO nur die Voraussetzung für einen Wirtschaftsimperialismus darstellt. – Hier liegt eine Gefahr für den Arbeitsbereich der ZMZ.

Ebenfalls hierher gehört die Notwendigkeit einer hohen Sensibilität. „Was in den reichen Ländern zumeist gut gemeint und als karitative Handlung gedacht ist, hat in den Kriegs- und Krisengebieten oft verheerende Folgen, weil sich die Kriegsparteien selbst daraus alimentieren. Inzwischen scheinen die Strategen dieser Kriege die internationale Hilfe von vornherein als ein logistisches Element in ihre operativen Planungen aufzunehmen."[109]

Die Krise des internationalen Rechts bei den neuen Kriegen hat zu der Überlegung geführt, dass eine Beschränkung der Kriegs- und Gewalthandlungen und eine Begrenzung der Gewalt gegen Zivilisten weniger von einer Verrechtlichung des Krieges als vielmehr von einer Revitalisierung des einstigen Ehrenkodexes der Krieger zu erwarten sei.[110]Theologisch-ethisch muss dieser Gedanke mit einem Bezug auf das menschliche Gewissen ergänzt werden.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass es für PSO um die Ausbildung einer Ethik der Friedensunterstützung geht, die in Entsprechung des Terminus „Peace-Support-Operations" (PSO) als „Peace-Support-Ethics" (PSE) bezeichnet werden kann.

[109] Münkler: Neue Kriege, a.a.O., S. 154.

[110] Vgl. Ignatieff, Michael: Die Ehre des Kriegers. In: ders.: Die Zivilisierung des Krieges. Ethnische Konflikte, Menschenrechte, Medien. Rotbuch, Hamburg 2000, S. 138–204.

Ein dynamisches militärpolitisches Wertedenken ist dabei situationsangepasst. Eine einseitige Konzentration der militärethischen Gedanken auf das militärische Geschehen, wie dies noch in der Situation des Kalten Kriegs in Verbindung mit einer Dämonisierung eines militärischen Einsatzes üblich war, ist damit nicht mehr statthaft.

Gleichzeitig erlangen Begleitmaßnahmen durch die Politik zur Friedenssicherung in Form des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren Wichtigkeit. Hier ist zu fordern, dass Gedanken der Soziallehre Eingang in die PSE finden müssen. Einen Ansatz dazu findet man dazu, wenn Körtner in seiner Ethik die Friedensethik in den Bereich der Sozialethik einreiht.[111]

„Peace-Support-Ethics" („PSE") weist also für eine PSO – in Angrenzung von einer bellum-iustum-Lehre – folgende Kriterien als Eckpfeiler auf:

- Einer PSO kann es nur um die Schaffung („Unterstützung") des Friedens im Sinne der biblischen Grundwerte gehen – „In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg"[112].

Eine PSO fällt damit in den Bereich der Sozialethik. Eine PSO ist demnach nur dann rechtfertigbar, wenn sie dem Frieden bzw. der Zufriedenheit aller betreffenden Parteien dient. Geleitet muss ein solcher Einsatz von den durchaus im soldatischen Selbstverständnis verankerten Werten der menschlichen Beziehungen: der Treue, der Wahrhaftigkeit und der Gerechtigkeit sein.

- Eine Intervention – auch im Rahmen von PSO – ist für Österreich nur dann vertretbar, wenn Österreich betroffen (aber nicht Partei) ist.

Da es sich bei den Grundwerten der Ethik um Fragen des Zusammen(!)lebens handelt, folgt daraus, dass sie nur Beteiligte

[111] Körtner: Sozialethik, a.a.O.

[112] Das Zitat stammt aus der Friedensdenkschrift der EKD von 1981.

betreffen; diese Feststellung wendet sich gegen eine extensive Auffassung von „Landesverteidigung". Wenn Österreich also von einer Krise in einem fremden Land nicht betroffen ist, dann gibt es keinen Grund, zu intervenieren; v.a. mit militärischen Mitteln, die in jedem Fall und von jeder Gesellschaft als schwerwiegend empfunden werden müssen. – Anders liegt die Sachlage allerdings bei groben Verstößen gegen die Menschheit; hier ergibt sich eine Betroffenheit aus sich heraus.[113]

- Eine PSO kann nur in einer globalen, friedensunterstützenden Politik verstanden werden.

Diese Forderung wird – in Österreich – nicht zuletzt durch den unumgänglichen Bezug auf die VN-Charta hergestellt.

- Im Gegensatz zu einem Krieg, bei dem es darum geht, einen Gegner niederzuwerfen, kann es einer PSO nur darum gehen, ein Land bzw. eine Gesellschaft zu stabilisieren. Ein militärischer Einsatz darf (im Gegensatz zum Krieg!) nicht zerstören, sondern muss aufbauen.

Diese Stabilisierung muss von den Gegebenheiten im Land ausgehen, und darf nicht zu einem Ideologie- oder Ökonomietransfer ausarten. – Auch wenn das zunächst als „Nebenkriegsschauplatz" empfunden werden mag: Der Schutz der Kultur als Schutz einer durch Geschichtlichkeit bestimmten Identität wird unabwendbar notwendig sein.[114]

[113] Eine gewisse Einschränkung ergibt sich hier durch das Eingebundensein in internationale Bündnisse, wie im Falle Österreichs die EU. Hier ist die Betroffenheit eine indirekte, wenngleich dieses Zugeständnis die Gefahr beinhaltet, extensiv ausgelegt zu werden.

[114] Vgl. Münkler: Neue Kriege, a.a.O., S. 146. Zum Verhältnis der Kultur zur Identität vgl. u.a. Steiner, Peter / Trauner, Karl-Reinhart: „... Achtung vor der Kultur ...". Ein Kulturgüterschutzoffizier und ein Kirchenhistoriker über Kulturgüterschutz als Identitätsschutz (= Schriften der Österreichischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz 6). ÖGKGS, Wien 2000.

- Der militärische Einsatz kann nur als Teil eines größeren Maßnahmenpakets zur gesellschaftlichen Stabilisierung verstanden werden. Der militärische Einsatz findet damit seine Berechtigung darin, Rahmenbedingungen für eine friedliche Entwicklung zu schaffen.

Das alles kann nur auf der Basis einer breiten Zusammenarbeit von Governmental Organisations (GO) und Non-Governmental Organisations (NGO) – auch unter Einbeziehung der verschiedenen Religionsgemeinschaften – erfolgen. Denn gerade die *„Verbindung von religiöser Motivation und terroristischer Strategie hat dazu geführt, dass sich die Eskalationsspirale terroristischer Gewalt immer schneller dreht."*[115] Verantwortung (wie auch Sicherheit) kann nicht allein militärisch definiert werden.

Hier hat die Grundannahme des Weltethos-Modells auch ihre Berechtigung, wenn Hans Küng postuliert: *„Kein Friede unter den Nationen ohne Frieden unter den Religionen. Kein Friede unter den Religionen ohne Dialog zwischen den Religionen."*[116] Dieser Bereich führt auch zu der Feststellung, dass zur Anordnung eines militärischen Einsatzes eine vorher klar definierte Transition Strategy bzw. Termination Strategy vorgenommen werden muss.[117]

- Eine PSO stabilisiert damit indirekt auch die Situation im eigenen Land. Ein militärischer Einsatz im Rahmen von PSO gehört damit auch zur Sicherheitspolitik Österreichs.

- PSO distanziert sich damit von einem Freund-Feind-Denken. Ein militärischer Einsatz im Rahmen einer PSO ist zwar immer (im Rahmen des Primats der Politik) interessegeleitet, aber niemals parteilich.

[115] Münkler: Neue Kriege, a.a.O., S. 200.

[116] Küng, Hans: Dialog der Kulturen. Statement vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen, 9. November 2001. In: http://www.weltethos.org/index.htm (Stand Dez. 2003). Zu Küngs Ansatz vgl. u.a. Körtner: Sozialethik, a.a.O., S. 188–190.

[117] Vgl. Schmidseder: Internationale Interventionen, a.a.O., S. 10.

Realpolitisch wird ohne ein handlungsleitendes Interesse im internationalen Kontext kein politisches Engagement in der Krise bzw. der Krisenregion zu Stande kommen.

- Eine militärische Intervention im Rahmen von PSO kann demnach nur verantwortungsethisch nach ihrer konkreten Durchführung und gleichermaßen der dahinter stehenden Motivation gerechtfertigt werden.

Diese Feststellung, die in den Bereich der Gewissensethik fällt, wendet sich gegen einen militärischen Einsatz als Akt des politischen oder ökonomischen Imperialismus.

- Der gesinnungsethische Ansatz tritt neben den verantwortungsethischen Ansatz nicht nur beim Recht für einen militärischen Einsatz, sondern auch beim Verhalten in einem militärischen Einsatz.

- Da die Chancen, einen Konflikt zu beenden, mit dessen Transnationalisierung (v.a. bei den „neuen Kriegen") schwinden, liegt es deshalb nahe, dass *„eine solche Eskalationsspirale möglichst frühzeitig und gegebenenfalls auch mit den Mitteln einer militärischen Intervention anzuhalten, also einzugreifen, solange die Risiken und die voraussichtliche Dauer einer solchen Aktion noch einigermaßen überschaubar sind".*[118]

Damit entfernt man sich für PSO (!) vom grundsätzlichen ultima-ratio-Charakter eines militärischen Einsatzes. Das gilt besonders dann, wenn ein militärisches Eingreifen das geringere gegenüber dem größeren, abgewendeten Übel darstellt. Wird der internationale militärische Einsatz im Rahmen von PSO zwar nicht mehr als ultima ratio betrachtet, gilt dies jedoch sehr wohl dezidiert für den Einsatz militärischer Zwangsgewalt; dieser bleibt ultima ratio und ist gekoppelt an ein internationales Mandat und an die Grundsätze der Vereinten Nationen.[119] Es erhebt sich aber umgekehrt auch die Frage, ob die frühzeitige Drohung mit dem Einsatz militärischer Interventionsmittel nicht eher ein Einlenken betroffener Staaten bewirkt als das Setzen von Sanktionen und anderen nichtmilitärischen Interventionsmitteln.[120]

- In einem politischen Prozess ist es anstrebenswert, für einen Einsatz im Rahmen der Friedensunterstützung zustimmendes Einvernehmen mit allen betroffenen Gruppierungen und Konfliktparteien herzustellen. Nur ein Konsens wird der Weg zu einem dauerhaften Frieden sein.

Der Grundsatz, dass der Einsatz militärischer Zwangsgewalt ultima ratio ist, sollte auch für den internationalen Einsatz vorherrschend sein. Am einfachsten ist der Fall, dass Konfliktparteien selbst den internationalen Einsatz anstreben bzw. darüber Konsens herbeigeführt werden kann, wie dies z.B. beim Zypern-Einsatz der VN geschehen

---

[118] Mükler: Neue Kriege, a.a.O., S. 226 f.

[119] Vgl. u.a. Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, a.a.O., S. 5 f. Damit gerät man in eine gewisse inhaltliche Nähe eines präemptiven Einsatzes des Militärs. Nach den neuen konzeptionellen Vorstellungen der US-Regierung richtet sich Selbstverteidigung nicht nur gegen berechenbare und überschaubare Gefahren, sondern bereits gegen unkalkulierbare Sicherheitsrisiken, die in einem Frühstadium auszuschalten sind, ehe sie sich zu unüberwindbaren Bedrohungen entwickeln. Kein Staat braucht bei einer für ihn offenkundigen aktuellen Bedrohung zu warten, bis ein mit Sicherheit kommender Angriff tatsächlich erfolgt. Ein unmittelbar bevorstehender bewaffneter Angriff berechtigt – nach US-Auffassung – zu militärischen Maßnahmen, die in der amerikanischen Terminologie als sog. „preemptive measures" bezeichnet werden. Nach der neuen amerikanischen Sicherheitsstrategie reicht für die Begründung der Aussage, ein Angriff stehe unmittelbar bevor, schon das bloße Vorhandensein von Massenvernichtungswaffen in der Verfügungsgewalt eines feindlich gesonnenen Staates. – Eine wichtige Differenzierung ist hier allerdings angebracht: Bei der präemptiven Verteidigung geht es nämlich nicht um eine PSO, sondern man ist Partei im Sinne des Völkerrechts. Vgl. u.v.a. Lepel: Die präemptive Selbstverteidigung, a.a.O. – Eine ethische Beurteilung eines präemptiven Einsatzes ist deshalb schwierig, weil es sich um politische Einschätzungen handelt; aber gerade diese Feststellung verweist auf die erhöhte Bedeutung der gesinnungsethischen Komponente der Militärethik.

[120] Vgl. Schmidseder: Internationale Interventionen, a.a.O., S. 10.

ist. Damit ist der Friede aber zumindest be... ...s angelegt; es geht darum, diesen zu erhalten („Friedenserhaltung“).
Schwieriger liegt der Fall, wenn mit den Konfliktparteien ein solcher Konsens nicht hergestellt werden kann. Die Zielvorgabe „Friede“ muss nach wie vor das bestimmende Moment eines militärischen Einsatzes sein, noch dazu, wenn dieser nach internationalem Recht abgedeckt ist. – Das Prinzip des einvernehmlichen Handelns, das den klassischen Peace-Keeping-Einsätzen zu Grunde lag, wurde allerdings realpolitisch in den letzten Jahren immer wieder durchbrochen, und spätestens in Somalia sind Einheiten der VN auch zur kämpfenden Truppe geworden.

- Bei den politischen Bestrebungen, Frieden zu gewährleisten, kann letzte Entscheidungsinstanz nur das (staatspolitische) Wissen und Gewissen der jeweiligen Entscheidungsträger sein, das im Rahmen einer christlich-religiösen Ethik an die evangelischen (i.S. v. evangeliumsgemäßen) Vorgaben gebunden ist und durch diese geschärft wird.

Das Gewissen als Basis eines neuen Militärethos

Die verstärkte Geltendmachung gewissensethischer Gesichtspunkte führt in den Bereich der einzelnen Persönlichkeiten von Entscheidungsträgern. Das beginnt beim Spitzenpolitiker und endet beim einfachen Soldaten. Solche Überlegungen verweisen auf die Frage nach dem Gewissen; eine Tradition, die gerade für die protestantische Tradition von großer Bedeutung ist, entstammt die Bezeichnung „Protestanten“ doch aus dem Eintreten („pro-testare“) für die Freiheit des Gewissens am Zweiten Reichstag zu Speyer 1529. – Abschließend können diesbezügliche Überlegungen nur konturenhaft vorgenommen werden.

Selbst mit der Bejahung bestimmter Normen und Gesetze wird dem Einzelnen seine Verantwortung für sein Handeln nicht abgenommen. Menschen (und auch Soldaten) sind in der Befolgung vorgegebener ethischer Orientierungen für unser Tun im Einzelnen verantwortlich.

Im weitesten Sinne bedeutet Gewissen die Fähigkeit des menschlichen Geistes, ethische Werte, Gebote und Gesetze zu erkennen, und im engeren Sinne, diese auf das eigene, unmittelbar zu vollziehende Handeln anzuwenden. Unser Wort „Gewissen“ ist von „Wissen“ abgeleitet und bedeutete ursprünglich „Bewusstsein“. Findet das Bewusstsein vom eigenen Verhalten dann zu einem wertenden Urteil, so gewinnt das Wort die moralische Bedeutung „Gewissen“. Nun ist das Gewissen durchaus auch von der Gesellschaft mitgeprägt. Das Gewissen ist zwar angelegt, muss aber – in einem laufenden Prozess – ausgebildet werden. Im politischen wie auch militärischen Kontext bedeutet das die unabdingbare Notwendigkeit einer (militär-) ethischen Gewissensbildung.

Sind die Fragen der Gewissensentscheidung bei politischen Entscheidungsträgern in einer politischen Ethik zu verankern, so muss auch ein Soldatenethos nicht neu ausgebildet werden, sondern es kann unter Aktualisierung aufgrund der aktuellen Fragestellungen auf eine alte und reiche Tradition soldatischer Tugenden zurückgegriffen werden; Ansätze dazu wurden schon vorgelegt. Gemeint sind mit diesen Traditionen v.a. das mittelalterliche Ritterethos,[121] aber auch Mechanismen, die in der Zwischenzeit zumindest in Mitteleuropa Gemeingut geworden sind. Zu denken ist hier bspw. an die „Schießhemmung“ bei Zeigen einer weißen Fahne oder der gehobenen Hände; ebenso ist gesamtgesellschaftlich der besondere, geschützte Status eines mit dem Roten Kreuz bezeichneten Objekts anerkannt, auch ohne besondere Gründe reflektiert zu haben. In diesen Mechanismen finden sich die Werte einer christlich-religiösen Sozialethik in säkularer Form.

Das, was das Field Manual 22–100 (1983) der US Army von Soldaten fordert, gilt genauso für politische Entscheidungsträger: nämlich

---

[121] Vgl. die Untersuchungen von Mader, Hubert Michael: „Ritterlichkeit“. Eine Basis des humanitären Völkerrechtes – und ein Weg zu seiner Durchsetzung. In: TD 2/2002, 122–126; ders.: Grausamkeit ohne Schuldgefühl. Der „psychopathische Bürgerkrieger“ als Gegenpol zum „ritterlichen Soldaten“. In: TD 6/2002, 541–546.

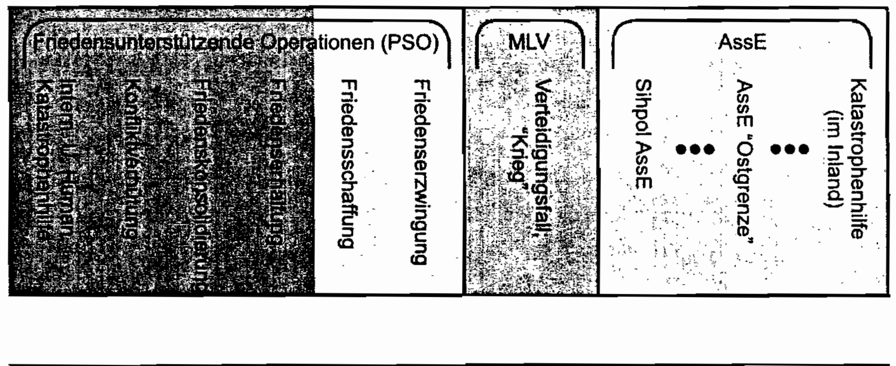
„mehr zu sein als nur ‚Manager der Gew[illegible]' (‚managers of violence'). Eine Forderung, die – aufgrund ihrer hohen moralischen Bedeutung – von allen Streitkräften der Welt übernommen werden sollte."[122]

[122] Mader: „Ritterlichkeit", a.a.O., S. 126.

Zusammenfassung

Die Überlegungen haben gezeigt, dass die herkömmlichen wehrethischen Theorien mit ihrem mechanistischen Ansatz auf ein dynamisch gewordenes Einsatzspektrum nicht mehr einfach umlegbar sind. Allein für den Verteidigungsfall bleiben die Überlegungen der bellum-iustum-Theorie in Gültigkeit, doch ist „ein existenzbedrohender konventioneller Angriff gegen Österreich ist derzeit nicht abzusehen".[123]

Ethische Konsequenzen aus demEinsatzspektrum des ÖBH (bis1989)





Ethische Konsequenzen aus dem Einsatzspektrum des ÖBH (2003); eig. Abb.

Es gilt vielmehr, auch die bellum-iustum-Theorie als wehrethischen Ansatz im Falle eines Verteidigungskrieges in eine – weiterzuentwickelnde – ethische Theorie eines militärischen Einsatzes („Militärethik") einfließen zu lassen, die der Dynamik des politischen und militärischen Geschehens gerecht wird.

[123] Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, a.a.O., Abschn. „Verteidigungspolitik", S. 13.

Neben die Fragen rund um das ethisch verantwortbare Handeln stellen sich zunehmend Fragen rund um die Billigkeit bzw. Verantwortbarkeit der Motive für das Handeln. Als Basis für eine das gesamte militärische Einsatzspektrum Österreichs umfassende Militärethik in politisch-militärisch dynamischen Rahmenbedingen ergaben sich unter Heranziehung der Zwei-Reiche-Lehre die Kategorien der Sozialethik, die ein verantwortbares Handeln in einem gelungenen Zusammenleben sieht.

Das Recht als „verobjektivierter" Ausfluss der Grundwerte der Sozialethik ist an diesen zu messen; es ist nicht normsetzend für die Ethik. Es ist deshalb grob verkürzend, einen militärischen Einsatz ausschließlich unter Hinweis auf die (internationale) Rechtslegitimierung rechtfertigen zu wollen.

Der in der Sozialethik fußende zentrale Wert der Militärethik kann nur der „Friede" sein. Solche sozialethischen Werte der Militärethik bieten die Bewertungskriterien für das politische und militärische Handeln im gesamten Einsatzspektrum. In der nationalen und internationalen Rechtsordnung finden diese Werte ihre (weltliche) Verobjektivierung.

Ein politischer oder militärischer Einsatz im internationalen Rahmen ist immer interessegeleitet. Auch diese Interessen können nur im Rahmen der Sozialethik wie auch der politischen Ethik beurteilt werden.

Die Werte zielen auf einen Konsens aller Betroffenen, im Falle eines Diskonsens' auf den militärischen Einsatz als ultima ratio. Dieser Grundsatz wird jedoch bei Gefährdung der sozialethischen Werte aufgeweicht.

Das Handeln bei fehlendem Konsens kann letztendlich damit nur mehr das Gewissen entscheiden. Das gilt sowohl für die Entscheidung für ein militärisches Eingreifen als auch für das militärische Handeln an sich. Die Handlungsmaximen des militärischen Handelns an sich – in einem ähnlichen Prozess wie bei den Entscheidungen für einen militärischen Einsatz – müssen jedoch aus Gründen der Praktikabilität

und gegenseitiger Transparenz in Verhaltensnormen einfließen. Diese können jedoch eine Gewissensentscheidung nicht ersetzen. Mit dem Eintrag des Gewissens wird indirekt an die alte abendländisch-europäische, christlich geprägte Tradition des Soldatenethos angeschlossen, die in ihrer säkularen Form gesamtgesellschaftliche Akzeptanz gefunden hat.

Im Rahmen einer auf dieser Grundlage aufbauenden Militärethik, die alle Bereiche des militärischen Einsatzes einschließlich eines Assistenzeinsatzes umfasst, müssen weiterführend für die verschiedenen - sich durch ihre Charakteristik gegeneinander abgrenzbaren - Bereiche des militärischen Einsatzspektrums jeweils spezielle ethische Überlegungen ergeben.

Literaturliste

Bauernfeind, Otto: Art. „πόλεμος, πολεμέω". In: ThWNT 6, Sp. 501–515.

Baumann, Dieter: Militärethik – die Verfassung und das Gewissen. In: ASMZ 2/2003.

Barth, Hermann: Für eine internationale Friedensordnung unter der Herrschaft des Rechts. Grundzüge des friedensethischen Konsenses in der evangelischen Kirche. In: Blaschke, Peter H. (Hg.): De officio. Zu den ethischen Herausforderungen des Offiziersberufs, hgg. im Auftr. des Evang. Militärbischofs vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr. EVA, Leipzig 2000.

Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, hgg. im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930. Vandenhoeck&Ruprecht, Göttingen [10.]1986.

Clausewitz, Carl von: Vom Kriege. Weltbild, Augsburg 1990.

Dülmen, Richard van: Historische Anthropologie. Entwicklung – Probleme – Aufgaben. Böhlau, Köln-Weimar-Wien 2000.

Bundesministerium für Landesverteidigung, Konzept für den Einsatz des Österreichischen Bundesheeres (Einsatzkonzept 2001) [Verschlusssache].

Feichtinger, Walter: Asymmetrie im internationalen System. Ein altbekanntes, aber an Bedeutung gewinnendes Phänomen. In: Schröfl, Josef / Pankratz, Thomas (Hg.): Asymmetrische Kriegführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik? Nomos, Baden-Baden 2004.

Frieden wahren, fördern und erneuern. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland [EKD]. Mohn, Gütersloh [1.]1981.

Freudenberg, Hans / Goßmann, Klaus: Sachwissen Religion. Vandenhoeck&Ruprecht, Göttingen [3.]1991.

Gerlemann, G.: Art. „שלם slm – genug haben". In: Jenni, Ernst / Westermann, Claus (Hg.): ThHWAT, 2 Bde. Chr. Kaiser-Theologischer Vlg., München-Zürich [3.]1984, 2. Bd.

Gisler, Stefan: Stopp dem Militär-Humanismus. In: GSoA-Zitig Nr. 86 = http://www.gsoa.ch/gsoa/zeitung/86/07.phtml (Stand Dez. 2003).

Haag, Karl Friedrich: Bausteine für eine christliche Ethik, 2 Bde. (= Arbeitshilfe 99), Gymnasialpädagogische Materialstelle der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, o.O. [Erlangen] o.J. [1993].

Hamm, Berndt: Werner Elert als Kriegstheologe. Zugleich ein Beitrag zur Diskussion „Luthertum und Nationalsozialismus". In: KZG 2/1998 [= FS R. E. Heinonen z. 60. Geburtstag].

Hofmeister, Heimo: Der Wille zum Krieg oder die Ohnmacht der Politik. Ein philosophisch-politischer Traktat (= Kleine Reihe V&R 4027). Vandehoeck&Ruprecht, Göttingen 2001.

Ignatieff, Michael: Die Ehre des Kriegers. In: ders.: Die Zivilisierung des Krieges. Ethnische Konflikte, Menschenrechte, Medien. Rotbuch, Hamburg 2000.

Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft, Teil 1, 1, §§ 2–4. vgl. Kant Brevier: hgg. von Johannes Pfeiffer, (= Goldmanns Gelbe 1700). Goldmann, München 1966.

Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Friedrich Nicolovius, Königsberg 1795 (Text der Originalausgabe: http://philosophiebuch.de/ewfried.htm; Stand: Febr. 2003).

[Karl von Österreich]: Grundsätze der höhern Kriegs-Kunst für die Generäle der österreichischen Armee, Wien 1806 (Ndr. mit einer Einf. v. Hummelberger, Walter = Bibliotheca Rerum Militarium XXXII. Biblio, Osnabrück 1974).

Koch, K.: Art. „צדק sdq – gemeinschaftstreu/heilvoll sein". In: Jenni, Ernst / Westermann, Claus (Hg.): ThHWAT, 2 Bde. Chr. Kaiser-Theologischer Vlg., München-Zürich [3.] 1984, 2. Bd.

Korkisch, Friedrich: Keine Kriegsgefangenen auf Guantanamo. In: Die Presse v. 05 02 02 (http://www.diepresse.at/Artikel.aspx?channel=m&ressort=g&id=271828&archiv=false; Stand Dez. 2003).

Körtner, Ulrich H.J.: „Gerechter Friede" – „gerechter Krieg". Christliche Friedensethik vor neuen Herausforderungen. In: ZThK 100.Jg./2003.

Körtner, Ulrich H. J.: Evangelische Sozialethik. Grundlagen und Themenfelder (= UTB 2107). Vandenhoeck&Ruprecht, Göttingen 1999.

Küng, Hans: Dialog der Kulturen. Statement vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen, 9. November 2001. In: http://www.weltethos.org/index.htm (Stand Dez. 2003).

Lepel, Oskar-Matthias Frh. v.: Arbeitspapier Legitimationsfragen bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr (= Zentrum Innere Führung 3/96). Zentrum Innere Führung, Koblenz 2000.

Ders.: Die präemptive Selbstverteidigung im Lichte des Völkerrechts. In: http://www.zentruminnerefuehrung.de/framesetIe.html (Stand Nov. 2003).

Luther, Martin: Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können (1526), in: ders.: Ausgewählte Schriften, hgg. v. Bornkamm, Karin / Ebeling, Gerhard. Insel, Frankfurt/M. [u.a.] 1983, 4.

Lutz, David: Kann es gerechte Kriege geben? Eine philosophische Auseinandersetzung am Beispiel des NATO-Einsatzes in Jugoslawien. In: Studien von Zeitfragen 35. Jg./2001 (Internetausg.) http://www.jahrbuch2001.studien-von-zeitfragen.net/Zeitfragen/Kriegsfragen/Gerechter%20Krieg/gerechter_krieg.HTM (Stand Dez. 2003).

Mader, Hubert Michael: „Ritterlichkeit". Eine Basis des humanitären Völkerrechtes – und ein Weg zu seiner Durchsetzung. In: TD 2/2002.

Ders.: Grausamkeit ohne Schuldgefühl. Der „psychopathische Bürgerkrieger" als Gegenpol zum „ritterlichen Soldaten". In: TD 6/2002.

Micewski, Edwin R.: Grenzen der Gewalt. Grenzen der Gewaltlosigkeit. Zur Begründung der Gewaltproblematik im Kontext philosophischer Ethik und politischer Philosophie (= Studien zur Verteidigungspädagogik, Militärwissenschaft und Sicherheitspolitik 4). Lang, Frankfurt/M. [u.a.] 1998.

Ders.: „Solidargemeinschaft Menschheit und humanitäre Intervention". Gedanken und Anmerkungen aus militärischer Sicht. In: Ethica 2000.

Ders.: Ethics and Politics – Some Thoughts on the History of Ideals and Today's Challanges. In: ders. / Sob, Brigitte / Schober, Wolfgang (Hg.): Ethik und internationale Politik. Ethics and International Politics (= Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, Wien). Literas, Wien 2001.

Ders.: Moralphilosophische Überlegungen zur Legitimität von asymmetrischer Kriegführung. In: Schröfl, Josef / Pankratz, Thomas (Hg.): Asymmetrische Kriegführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik? Nomos, Baden-Baden 2004.

Münkler, Herfried: Die neuen Kriege. Rowohlt, Reinbek bei Hamburg [5.] 2003.

Negt, Oskar: Über das fantastische Produzieren von Kriegsgründen. In: Welt – Macht – Krieg. Eine BAWAG-Anthologie über das älteste Thema der Welt. Ueberreuter, Wien 2003.

Neuhold, Leopold: Humanitäre Intervention – ein neuer Name für gerechte Kriege?. In: Ethica 2000.

Pannenberg, Wolfhart: Was ist der Mensch? Die Anthropologie der Gegenwart im Lichte der Theologie (= Kleine Vandenhoeck-Reihe 139/140). Vandenhoeck&Ruprecht, Göttingen 2.1964.

Ders.: Anthropologie in theologischer Perspektive. Vandenhoeck&Ruprecht, Göttingen 1983.

Ders.: Art. „Person". In: RGG3 V, Sp. 230–235.

Pesendorfer, Michael: Der Krieg gegen den Irak. Ein Verstoß gegen das Völkerrecht?. In: TD 3/2003.

Peter, Rudolf: Art. „Gerechter Krieg". In: Nohlen, Dieter / Schultze, Rainer-Olaf (Hg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, 2 Bd. Beck, München 2002, Band 1.

Peters, Albrecht: Der Mensch (= HST 8). Mohn, Gütersloh 2.1994.

Prost, Walter: Die Ursachen des Zweiten Weltkrieges. Ein Grundriß der internationalen Diplomatie von Versailles bis Pearl Harbor (= Veröffentlichungen des Institutes für deutsche Nachkriegsgeschichte 31). Grabert, Tübingen 2003.

Ruckenstuhl, Reinhard: Internationale Organisationen und ihr Engagement in Peace Support Operations. Vergleich ihrer Aufgabenfelder und Bewertung einer möglichen Rollenspezialisierung (= Militärwissenschaftliche Arbeit - Generalstabslehrgang, Landesverteidigungsakademie, Manuskript), Wien 2000.

Schmidseder, Karl: Internationale Interventionen und Crisis Response Operations. Charakteristika, Bedingungen und Konsequenzen für das Internationale und Nationale Krisenmanagement (= Internationale Sicherheit 2). Lang, Frankfurt/M. [u.a.] 2003.

Schmückle, Gerd: Krieger, Wehrmann, Söldner, Partisan. In: Die Zeit v. 17.2.1995.

Schneider, Heinrich: Sicherheit und Solidarität in Europa. In: Ethica 2000.

Schrey, Heinz-Horst: Art. „Krieg IV". In: TRE XX.

Schritte auf dem Weg des Friedens. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EKD-Texte 48), 1994 [3., erw. 2001] = http://www.ekd.de/EKD-Texte/frieden/ (Stand Jän. 2004).

Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Allgemeine Erwägungen. Entschließung des Nationalrates, hgg. v. Bundeskanzleramt. Bundespressedienst, Wien 2002.

Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin – Analyse-Teil. Bericht an den Nationalrat (Stand: 23.01.2001) [Manuskript auf der Homepage des BKA: http://www.bka.gv.at/bka/service/publikationen/sicherheit/sicherheit.pdf].

Stadler, Christian: Internationales Recht – Völkerrecht und humanitäre Intervention. In: Micewski, Edwin R. / Sob, Brigitte /

Schober, Wolfgang (Hg.): Ethik und internationale Politik. Ethics and International Politics (= Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, Wien). Literas, Wien 2001.

Stadler, Christian: Zur Aktualität der Theorie vom „Gerechten Krieg". Rechtsethische Überlegungen zur Weltfriedensbotschaft des Hl. Vaters vom Jänner 2000. In: Ethica 2000.

Ders.: Military Ethics as Part of a General System of Ethics. In: Micewski, Edwin R. (Hg.): Civil-Military Aspects of Military Ethics, Bd. 1 (= Publication Series of the National Defense Academy-Institute for Military Sociology & Military Pedagogy [IMM]). National Defense Academy Printing Office, Wien 2003.

Steiner, Peter / Trauner, Karl-Reinhart: „... Achtung vor der Kultur ...". Ein Kulturgüterschutzoffizier und ein Kirchenhistoriker über Kulturgüterschutz als Identitätsschutz (= Schriften der Österreichischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz 6). ÖGKGS, Wien 2000.

Stupka, Andreas: Kriegsgeschichte und klassische kriegstheoretische Betrachtungen zur asymmetrischen Kriegführung. In: Schröfl, Josef / Pankratz, Thomas (Hg.): Asymmetrische Kriegführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik? Nomos, Baden-Baden 2004.

Toiskallio, Jarmo: Ethics, Military Pedagogy, and Action Competence. In: Micewski, Edwin R. (Hg.): Civil-Military Aspects of Military Ethics, Bd. 1 (= Publication Series of the National Defense Academy-Institute for Military Sociology & Military Pedagogy [IMM]). National Defense Academy Printing Office, Wien 2003.

Tillich, Paul: Das Problem der Macht. In: ders.: Für und wider den Sozialismus. Siebenstern, München-Hamburg 1969.

Trauner, Karl-Reinhart / Molnar, Geza: Zu den Anliegen Martin Luthers. Zum 450. Todestag des Reformators. In: Ethica 1996.

Ders.: Vom Recht und vom Gewissen. Soldaten und ihre neuen militärischen und ethischen Herausforderungen. In: Militärischer Einsatz und Recht (= Evang. Rundbrief SNr. 2/2002.

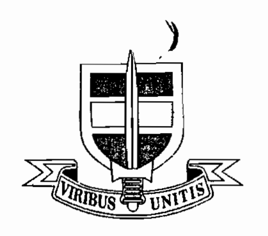
Ders.: Herausforderung und Chance einer christlichen Ethik im Österreichischen Bundesheer. In: Ethica 2003.

Weber, Max: Gesammelte Politische Schriften, hgg. v. Johannes Winkelmann. Mohr, Tübingen [4.]1980.

Wildberger, H.: Art. „אמן 'mn – fest, sicher". In: Jenni, Ernst / Westermann, Claus (Hg.): ThHWAT, 2 Bde. Chr. Kaiser-Theologischer Vlg., München-Zürich [3.]1984, 1. Bd..

Wirtz, James J.: Ethics and the Return to Strategy. In: Micewski (Hg.): Micewski, Edwin R. (Hg.): Civil-Military Aspects of Military Ethics, Bd. 1 (= Publication Series of the National Defense Academy-Institute for Military Sociology & Military Pedagogy [IMM]). National Defense Academy Printing Office, Wien 2003.

ISBN : 3-902456-11-6



Wolfgang Schober (Hg.)

Vielfalt in Uniform

Ausgewählte Arbeiten des
2. Grundausbildungslehrganges
an der Landesverteidigungsakademie 2003/2004

Schriftenreihe der
Landesverteidigungsakademie 1/2005

Wien 2005